

DOKUMENTATION

ANTIZIGANISTISCHER VORFÄLLE

2019– 2020



DOKUMENTATION ANTIZIGANISTISCHER VORFÄLLE

2019 – 2020

*WIR DANKEN ALLEN, DIE DURCH MELDUNGEN
ODER AUF ANDERE ART ZUR ENTSTEHUNG DIESER
DOKUMENTATION BEIGETRAGEN HABEN.*

INHALT

EINFÜHRUNG	6
Einleitung	6
Begriffliche Entscheidungen	8
Grußwort	9
Doris Liebscher	9
Exkurs: »Zigeuner« als Beleidigung im Sinne des § 185 StGB	11
AUSWERTUNG 2019	12
Ausschluss Kindergeld EU-Bürger*innen	13
Das Migrationspaket	13
Auswertung der Lebensbereiche	15
Kontakt zu Leistungsbehörden	15
Exkurs: Antragsannahmeverweigerung	16
Kontakt zu Ordnungsbehörden und Justiz	17
Exkurs: Racial Profiling	17
Zugang zu Bildung	19
Zugang zu Gütern und Dienstleistungen	20
Exkurs: Basiskontoeröffnung nach dem Zahlungskontengesetz	20
Alltag und öffentlicher Raum	21
AUSWERTUNG 2020	22
Beratungsarbeit in Zeiten von Corona	23
Das Landesantidiskriminierungsgesetz in Berlin	23
Auswertung der Lebensbereiche	25
Kontakt zu Leistungsbehörden	25
Zugang zu Bildung	26
Zugang zu medizinischer Versorgung	27
Exkurs: Harzer Straße	27
Arbeitswelt	29
Zugang zu Wohnraum	30
Alltag und öffentlicher Raum	31
QUELLENVERZEICHNIS	32

EINFÜHRUNG

EINLEITUNG

2019 machte ein antiziganistischer Vorfall in Hameln bundesweit Schlagzeilen: Eine Frau, die sich bei einem Wohnungsunternehmen mehrmals um eine Wohnung beworben hatte, bekam ein Schreiben zugeschickt, in dem stand: »Leichter Zigeuner-Einschlag. Besser nichts anbieten.« Das Schreiben war offenbar für den internen Gebrauch bestimmt und nur versehentlich verschickt worden. Damit war der Betroffenen auch klar, warum ihre Bewerbungen seit Jahren erfolglos waren – eine eindeutige antiziganistische Diskriminierung.

Nach den Erkenntnissen der Dokumentationsstelle Antiziganismus (DOSTA) ist dieser Vorfall durchaus repräsentativ für die Erfahrungen, die Menschen mit tatsächlichem oder zugeschriebenem Roma-Hintergrund auch heute noch in Deutschland machen. DOSTA erfasst seit 2014 systematisch antiziganistische und diskriminierende Vorfälle, die sich in Berlin ereignen. Über die Jahre wurden Hunderte Vorfälle dokumentiert, es ist aber von einer deutlich höheren Dunkelziffer auszugehen.

Mit der Veröffentlichung der Auswertung möchten wir den Blick darauf lenken, wie allgegenwärtig Antiziganismus in der deutschen Mehrheitsgesellschaft ist. Rom*nja oder dafür gehaltene Menschen erleben Ausschlüsse und Benachteiligungen, wie sie in dem Beispiel aus Hameln deutlich werden, in allen Lebensbereichen – im Behördenkontakt, auf dem Wohnungsmarkt, in der Gesundheitsversorgung etc. Nicht zuletzt sind politische Debatten und Medienberichte oft geradezu durchzogen von antiziganistischen Stereotypen. Mit der Projektauswertung möchten wir darauf aufmerksam machen und so gleichzeitig einen Beitrag zur Sensibilisierung für Antiziganismus leisten.

Denn Antiziganismus äußert sich nicht nur in individuellen Vorfällen, sondern auch in Verwaltungshandeln, behördlichen Praxen und in Gesetzen und Verordnungen. So wurde 2019 das berüchtigte »Hau-ab-Gesetz« verabschiedet, das für viele Geflüchtete, darunter besonders Roma-Asylbewerber*innen aus den Balkanstaaten, massive Entrechtungen bedeutet. Außerdem wurde ein Gesetz verabschiedet, das den Bezug von Kindergeld an eine Erwerbstätigkeit koppelt – für alle Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft. Ohne die stark antiziganistisch geprägten Mediendebatten über Kindergeldbezug wäre das kaum denkbar gewesen. Beide Gesetze stießen auf massiven Widerstand der Zivilgesellschaft, auch von Migrantenselbstorganisationen, wurden aber dennoch verabschiedet. Besonders vulnerable Gruppen unserer Gesellschaft werden damit von weiteren Rechten und Ressourcen ausgeschlossen; sie werden de facto zu Bürger*innen zweiter Klasse.

Dazu passt es, dass 2019 erstmalig eine interne Arbeitshilfe der Bundesagentur für Arbeit geleakt wurde, die Antragsteller*innen besonders aus Bulgarien und Rumänien pauschal unter Betrugsverdacht stellt. Behördliche Schikanen sind daher eher die Regel als die Ausnahme. Die Arbeitshilfe ist mit nur geringfügigen Änderungen bis heute in Verwendung.

Behördliches und politisches Handeln und die öffentliche Meinung verstärken sich dabei wechselseitig: Im Frühjahr 2019 wurde die Studie »Verlorene Mitte. Feindselige Zustände« veröffentlicht. Demnach glauben 36,7 Prozent der Bevölkerung, Rom*nja und Sinti*zze seien kriminell, und 28,6 Prozent hätten ein Problem damit, wenn sich Rom*nja und Sinti*zze in ihrer Nähe aufhalten. Vor diesem Hintergrund ist es nicht überraschend, dass ausgerechnet das Mahnmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Rom*nja und Sinti*zze derzeit durch eine geplante U-Bahn-Trasse bedroht ist: Als diese Pläne 2020 öffentlich bekannt wurden, schienen die Verantwortlichen tatsächlich überrascht zu sein, dass dieses Vorhaben auf massiven Protest der Sinti- und Roma-Communi-

tys stieß. Es ist weiterhin auch kein Zufall, dass unter den Opfern des rassistischen Mordanschlags in Hanau am 19. Februar 2020 mehrere Rom*nja waren.

Das Pandemiejahr 2020 hat in Bezug auf Antiziganismus wie ein Brandbeschleuniger gewirkt. Nicht nur in Osteuropa gab es immer wieder die Behauptung, Rom*nja mit ihrem angeblichen nomadischen Lebensstil würden das Virus verbreiten. Während in verschiedenen osteuropäischen Ländern Roma-Siedlungen komplett abgeriegelt und teils von der Polizei bewacht wurden, wurden in Deutschland in mehreren Städten ganze Wohnblocks unter Quarantäne gestellt, nachdem es dort Covid-19-Infektionen gegeben hatte. Betroffen waren immer Häuser, die dafür bekannt waren, dass dort viele Rom*nja bzw. dafür gehaltene Menschen leben, und die Kommunikation war stark antiziganistisch geprägt. Wenn etwa Politiker*innen behaupteten, es müsse notfalls die Polizei eingeschaltet werden, weil Bewohner*innen sich nicht an die Anweisungen hielten, oder angeblich kinderreiche Familien als »Super Spreader« darstellten, dann kann es auch nicht weiter verwundern, wenn entsprechende Medienberichte von antiziganistischen Klischees durchzogen sind. Auch hier waren die Folgen für die Betroffenen massive Einschränkungen ihrer Grundrechte. Zwar stellt in Berlin das 2020 verabschiedete Landesantidiskriminierungsgesetz einen Meilenstein dar, der sehr zu begrüßen ist. Doch nach einem Jahr sind auch die Schwächen des Gesetzes deutlich geworden, sowie die Schutzlücken, die bestehen bleiben. Hier sind Nachbesserungen sowie ein vergleichbares Gesetz auf Bundesebene dringend geboten.

Nachdem wir 2019 einen umfassenden 5-Jahres-Rückblick der Dokumentationsstelle Antiziganismus veröffentlicht haben, möchten wir nun die Auswertung der Jahre 2019 und 2020 nutzen, um den Fokus auf bestimmte Schwerpunktthemen zu richten, die eine besondere Aufmerksamkeit verdienen. Ein Grund dafür ist auch, dass angesichts so hoher Dunkelziffern quantitative Erhebungen nur begrenzt sinnvoll sind oder jedenfalls wenig über die tatsächliche Verbreitung aussagen. Wir haben uns für die Jahre 2019 und 2020 deshalb für eine qualitative Auswertung entschieden.

Triggerwarnung: In dieser Broschüre werden Originalzitate wiedergegeben, die rassistische und beleidigende Sprache beinhalten.

BEGRIFFLICHE ENTSCHEIDUNGEN

Warum verwenden wir den Begriff Antiziganismus?

Antiziganismus ist eine spezifische Form von Rassismus gegen Menschen mit selbst- oder fremdzugeschriebenem Roma-Hintergrund. Dieser Rassismus hat erst mal nichts mit der tatsächlichen Zugehörigkeit zur Minderheit zu tun, sondern ist eine Projektion der Mehrheitsgesellschaft. In den europäischen Mehrheitsgesellschaften ist Antiziganismus weit verbreitet und tief in sozialen und kulturellen Normen und institutionellen Praktiken verwurzelt.

Der Begriff Antiziganismus wurde in den letzten Jahren intensiv debattiert, da er die Fremdbezeichnung »Zigeuner« beinhalte – so die Kritiker*innen des Begriffs. Dies führe zu einer Reproduzierung rassistischer Bilder und gewalttätiger Sprache. Gerade die Tatsache, dass der Begriff Antiziganismus sprachlich auf die diskriminierende Fremdbezeichnung verweist, ist aus unserer Sicht eine Stärke des Begriffs. Denn bei der Konstruktion des »Zigeuners« handelt es sich um eine Projektion der Mehrheitsgesellschaft, die nichts mit Rom*nja zu tun hat. Deshalb sehen wir auch Begriffe wie »Antiromaismus« kritisch.

Die diskriminierende Fremdbezeichnung

Die Fremdbezeichnung »Zigeuner« wurde im deutschsprachigen Raum verwendet, um auf Angehörige der Sinti*zze und Rom*nja hinzuweisen. Das Wort steht für sehr viel Gewalt, Leid und Ausgrenzung, da es an den Genozid an den europäischen Sinti*zze und Rom*nja in der Zeit des Nationalsozialismus erinnert. Der Buchstabe »Z« wurde Sinti*zze und Rom*nja in den Konzentrationslagern auf die Haut tätowiert. Da es sich um eine rassistische und diskriminierende Fremdbezeichnung handelt, verwendet Amaro Foro sie grundsätzlich so wenig wie möglich und nur in Anführungszeichen. Sie wird nur dann verwendet, wenn es etwa um die Verfolgung während des Nationalsozialismus geht oder wenn sie in einem konkreten Diskriminierungsvorfall vorkommt. In diesen Fällen stellen wir wie auch in dieser Broschüre eine Triggerwarnung voran, um Betroffene zu schützen – gleichzeitig ist es uns jedoch ein Anliegen, die Realität von Menschen mit tatsächlichem oder zugeschriebenem Roma-Hintergrund und ihre Erfahrungen von Diskriminierung und Gewalt sichtbar zu machen und dazu gehört leider auch diese Bezeichnung.

GRUSSWORT

Von Doris Liebscher

Liebe Leser*innen,

Antiziganismus ist ein massives gesellschaftliches Problem in Deutschland und tritt auch in institutionalisierter Form auf. Zu diesem Ergebnis kommt die Unabhängige Kommission Antiziganismus, die im Auftrag des Deutschen Bundestags Antiziganismus untersucht hat, etwa in der Verwaltung, in Schulbüchern und in der Polizei. Ihre Einschätzung deckt sich mit der aktuellen Dokumentation von Amaro Foro, die Sie hier in den Händen halten oder online lesen. Bildung, Wohnen und öffentlicher Alltag, der Umgang mit Leistungsbehörden, mit Polizei und mit der Justiz tauchen auch darin als zentrale Lebensbereiche auf, in denen Menschen antiziganistische Diskriminierungen erleben müssen.

Die Unabhängige Kommission Antiziganismus hat auch eine umfassende politische Strategie gegen Antiziganismus empfohlen, die die Arbeit gegen Antiziganismus auf höchster Ebene verankern soll. Das Land Berlin ist im letzten Jahr zwei entscheidende Schritte in diese Richtung gegangen. Im Juni 2021 hat das Berliner Abgeordnetenhaus das »Gesetz zur Neuregelung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft« (PartMigG) verabschiedet. Das Gesetz zielt auf mehr Sichtbarkeit und Repräsentanz von Menschen mit Migrationsgeschichte in der Verwaltung – und auf ihre stärkere politische Partizipation. Für die Belange der Sinti und Roma wird dazu ein eigener Beirat eingerichtet.

Ein Jahr zuvor, am 21. Juni 2020 trat das Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz in Kraft. Auch das war ein Meilenstein und auch hier wurde die Realität von Sinti*zze und Rom*nja mitbedacht. So verbietet das LADG Diskriminierungen im Rahmen öffentlich-rechtlichen Handelns unter anderem aufgrund der ethnischen Herkunft, einer rassistischen Zuschreibung, der Sprache sowie des sozialen Status. Die Formulierung »Zuschreibung« ist insofern von Bedeutung, als sie auch Menschen, die sich selbst nicht als Rom*nja identifizieren, die aber von antiziganistischen Zuschreibungen betroffen sein können, meint, zum Beispiel Bürger*innen Berlins aus Bulgarien oder Rumänien. Außerdem enthält das LADG konkrete Rechtsansprüche und Verbandsklagerechte bei Diskriminierung und sichert Antidiskriminierungsberatungsstellen rechtlich ab. Ein weiteres Novum ist die Einrichtung der unabhängig arbeitenden LADG-Ombudsstelle, die Diskriminierungs-

beschwerden annimmt, Ratsuchende rechtlich berät und auf Wunsch in ihrem Fall interveniert. Damit setzt Berlin ein deutliches Zeichen auch gegen antiziganistische Diskriminierung und gibt Verwaltung und Zivilgesellschaft ein Instrument in die Hand, um individuelle und strukturelle Diskriminierungen zu benennen, zu beseitigen und künftig zu verhindern.

Doch ein Gesetz beweist sich erst in der Praxis. Im ersten Jahr erreichten die LADG-Ombudsstelle insgesamt 350 Beschwerden, unter anderem wegen Diskriminierungserfahrungen bei der BVG, mit der Polizei, mit Bürgerämtern, in der Schule oder an der Universität. Das LADG ist für ein junges Gesetz bereits sehr bekannt, es wird gut angenommen und es hat die Diskussion um Antidiskriminierung in der Berliner Verwaltung, aber auch in der BVG oder anderen Eigenbetrieben beflügelt. Doch nur wenige der Beschwerden, die die Ombudsstelle erreichten, betrafen Antiziganismus. Heißt das, dass es kaum antiziganistische Diskriminierung in Berliner Behörden und Einrichtungen gibt? Leider nicht. Das zeigt ein Blick in die vorliegende Dokumentation. Die geringe Anzahl der Beschwerden muss andere Gründe haben. In der rechtssoziologischen Forschung wird die geringe »Beschwerdemacht« besonders marginalisierter Gruppen ins Feld geführt. Die geringe Mobilisierung von Recht gegen Diskriminierung ist immer ein Zeichen dafür, dass gleiche Rechte haben noch lange nicht heißt, diese gleichen Rechte auch zu bekommen. In der Rechtswirklichkeit haben es Angehörige strukturell diskriminierungsgefährdeter Gruppen beim Zugang zu Recht besonders schwer: Sie kennen ihre Rechte schlechter und sie haben weniger Ressourcen, um diese durchzusetzen. Hinzu kommen schlechte Vorerfahrungen mit staatlichen Institutionen. Oft misstrauen marginalisierte Gruppen dem Recht eher, als dass sie das Recht als ihren Verbündeten sehen.

Umso wichtiger sind Organisationen wie Amaro Foro. Ihnen vertrauen Sinti*zze, Rom*nja und EU-Bürger*innen aus Rumänien und Bulgarien. Sie erfahren von Diskriminierungen in alltäglichen Begegnungen und Beratungssituationen zum Beispiel im Zusammenhang mit Sozialberatung. Sie sind qualifiziert, diese Erfahrungen als Diskriminierung einordnen. Sie dokumentieren und analysieren diese Diskriminierungsrealitäten. Sie sind es, die Fälle an die LADG-Ombudsstelle weiterleiten und mit der Ombudsstelle im engen fachlichen Austausch stehen. Organisationen wie Amaro Foro sind damit unverzichtbare Schlüsselstellen zwischen den Bewohner*innen Berlins und der Berliner Verwaltung. Sie helfen uns, oft sehr facettenreiche und intersektionale Diskriminierungsrealitäten zu erkennen. Sie helfen uns, die Bedarfe der davon betroffenen Menschen kennenzulernen. Sie unter-

stützen uns schließlich dabei, das Vertrauen dieser Menschen zu gewinnen. Das sind zentrale Bausteine für die erfolgreiche Umsetzung der Ziele des LADG: »die tatsächliche Herstellung und Durchsetzung von Chancengleichheit, die Verhinderung und Beseitigung jeder Form von Diskriminierung sowie die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt«.

Die Arbeit von Amaro Foro ist ein unermesslich wichtiger Beitrag im Kampf gegen Antiziganismus und für eine Stadt, in der alle Bewohner*innen gleichermaßen respektiert werden und dazugehören. Dafür gilt den Kolleg*innen von Amaro Foro mein herzlicher Dank und meine große Hochachtung.

Dr. Doris Liebscher

*Leiterin der LADG-Ombudsstelle der Landesstelle für
Gleichbehandlung gegen Diskriminierung
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung*

EXKURS: »ZIGEUNER« ALS BELEIDIGUNG IM SINNE DES § 185 STGB

Antiziganistische Straftaten werden seit 2017 als eigene Kategorie im Kriminalpolizeilichen Meldedienst zur Politisch motivierten Kriminalität (PMK) erfasst. Die antiziganistisch motivierten Straftaten bestehen in ihrer Tendenz aus den Straftatbeständen Beleidigung gem. § 185 StGB und Volksverhetzung gem. § 130 StGB.¹ Von einer höheren Dunkelziffer von Straftaten ist auszugehen.

Den Statistiken sind die konkreten Sachverhalte nicht zu entnehmen. Wie schwer manchmal die Erfüllung des Tatbestandes einer Beleidigung aus antiziganistischen Motiven anzunehmen ist, wird am Beispiel des Begriffes »Zigeuner« sehr deutlich.

Der Begriff ist eine Fremdbezeichnung für Sinti**z*ze und Rom**n*nja. Dieser Begriff ist mit Klischees konnotiert und wird von den meisten Betroffenen als diskriminierend abgelehnt.

Heute wird dieser Begriff nach wie vor als ein Schimpfwort gegenüber Sinti**z*ze und Rom**n*nja und jenen, die als solche gelesen werden, benutzt. Eine wertneutrale Nutzung dieses Begriffes ist an sich nicht möglich.²

Dass der Begriff jedoch aus strafrechtlicher Sicht nicht immer eine Beleidigung darstellt, wird mit der Auslegung der Tatbestandsvoraussetzungen klar.

Eine Beleidigung ist ein rechtswidriger Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung.³ Ob der Äußerungsinhalt durch den Täter die Ehre des Empfängers verletzt, ist weder auf den Horizont des Täters noch des Beleidigungsoffenders abzustellen, sondern auf die Sicht eines unbefangenen Dritten.⁴ Dabei sind insbesondere Sprachgebrauch und Bedeutungsabweichungen aufgrund sozialer Schicht und Zugehörigkeit zu Nationalität von großer Bedeutung. So wird bspw. der Begriff »Zigeuner« in unterschiedlichen Bedeutungen und Konnotationen benutzt.⁵

Nach diesen Voraussetzungen hat das Oberlandesgericht Hamm geurteilt, dass der Begriff »Zigeuner« nicht ohne Weiteres eine Beleidigung im Sinne des § 185 StGB darstellt.⁶ Danach ist grundsätzlich zu fragen, welche Bedeutung der Begriff »Zigeuner« im Kulturkreis der Betroffenen hat, ob der Täter sich der Bedeutung des Begriffes bewusst ist, und dass dieser im Kulturkreis der Betroffenen beleidigend sein kann. Somit ist nur die Äußerung dieses Begriffes an sich keine Beleidigung.

Wie der Gebrauch von bestimmten Begriffen im sozialen Kontext eine Beleidigung und Grenzüberschreitung darstellt, im juristischen Kontext jedoch nicht, entschied das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern beispielhaft zum N-Wort (Im Urteil wird das Wort ständig ausgeschrieben).⁷ Der AfD-Landtagsfraktionsvorsitzende sprach das Wort bei einer Rede einer Abgeordneten mehrmals aus und erhielt deswegen einen Ordnungsruf von der Landtagsvizepräsidentin.

Das Gericht erkennt an, dass das N-Wort nach heutigem Sprachgebrauch in der Regel als abwertend verstanden wird. Ob es aber abwertend gemeint war, muss immer im gesamten Zusammenhang der getätigten Aussage betrachtet werden. Das Wort kann u.a. auch ironisch verwendet werden, urteilt das Gericht.

Aus unserer Perspektive belegen diese juristischen Entscheidungen nicht, dass der Bedeutungsgehalt der Bezeichnung tatsächlich variabel wäre oder nur in manchen Situationen eine Beleidigung – vielmehr wird der nach wie vor extrem geringe Sensibilisierungsgrad der deutschen Justiz deutlich. Das Wort »Zigeuner« ist immer verletzend und sollte aus dem Sprachgebrauch verschwinden und für uns ist kein Kontext vorstellbar, in dem es nicht beleidigend wäre, ob es nun justiziabel ist oder nicht.

1 Vgl. Antwortschreiben der Bundesregierung auf die BT-Drucksache 19/17987. Online unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/193/1919339.pdf>, zuletzt abgerufen am 30.06.2021.

2 Vgl. Zentralrat Deutscher Sinti und Roma 2015: Erläuterungen zum Begriff »Zigeuner«. Online unter: <https://zentralrat.sintiundroma.de/sinti-und-roma-zigeuner/>, zuletzt abgerufen am 30.06.2021.

3 Fischer, StGB, 64. Auflage, § 185 Rn. 4.

4 Rengier, Strafrecht BT II, 19. Auflage, § 29 Rn. 25.

5 Fischer, StGB, 64. Auflage, § 185 Rn. 8.

6 OLG Hamm, 3 RVs 37/16.

7 LVerfG M-V, Urteil vom 19.12.2019, LVerfG 1/19.

AUSWERTUNG 2019

AUSSCHLUSS DES KINDERGELDBEZUGES BEI EU-BÜRGER*INNEN

Am 6. Juni 2019 stimmte der Bundestag über das Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch ab, welches am 18. Juli 2019 in Kraft trat. Darin enthalten waren viele Normen zur besseren Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit. Dieses Gesetz sieht Änderungen u.a. im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und im Einkommenssteuergesetz (EStG) vor. Ziel ist es, illegale Beschäftigung und rechtswidrige Anstellungen effektiver zu bekämpfen und zu verhindern.⁸

In diesem Vorhaben wurde auch § 62 EstG um den Absatz 1a ergänzt. Darin ist der Ausschluss des Kindergeldanspruches für EU-Bürger*innen für die ersten drei Monate seit der Ankunft in Deutschland geregelt. Für Menschen, die nicht erwerbstätig sind, gilt der Ausschluss auch über die drei Monate hinaus. Damit wird der Anspruch auf Kindergeld an die Erwerbstätigkeit geknüpft. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass das Kindergeld sich bei Personen, die nicht erwerbstätig sind, wie eine Sozialleistung auswirke.

Es trifft zwar zu, dass Sozialleistungen gem. Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG für die ersten drei Monate EU-Bürger*innen untersagt werden können, wenn sie ihr Aufenthaltsrecht nicht nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU belegen können, spricht wenn sie nicht einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Das Kindergeld ist nach deutschem Recht jedoch kein sozialrechtlicher, sondern ein einkommensrechtlicher Anspruch.

Eine Ungleichbehandlung, wie sie im Falle von EU-Bürger*innen geregelt ist, deutsche Staatsangehörige jedoch nicht betrifft, kann mithin gegen Art. 4 der Verordnung 883/2004 verstoßen. Danach sind Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedsstaaten wie deutsche Staatsangehörige zu behandeln. Die Verordnung 883/2004 wurde erlassen, um die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten und damit die zustehenden Ansprüche von EU-Bürger*innen je nach Wohnort oder Aufenthalt zu regulieren. Sie gewährleistet auch die Anwendung innerstaatlicher Vorschriften auf alle Unionsbürger*innen.

Eine bulgarische Staatsangehörige hat Klage gegen die Vorschrift erhoben, weil sie vom August bis Oktober 2019 nicht erwerbstätig war und mithin der Kindergeldbezug abgelehnt wurde. Das Finanzgericht Bremen hat das Verfahren ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage vorgelegt, ob § 62 Abs. 1a EstG gegen Art. 4 VO 883/2004 verstößt.⁹ Stellt der EuGH fest, dass Kindergeld nicht die Wirkung von Sozialleistungen aufweist, verstößt die Norm gegen Unionsrecht, weil Verordnungen vorrangig angewandt werden.

Die politische Debatte war stark emotional und rassistisch geprägt, von »Sozialleistungsmissbrauch« und »organisiertem Kindergeldbetrug« war die Rede. Die Aufgabe eines Rechtsstaates, ist es Rechtswidrigkeiten und Gesetzesverstöße zu verfolgen und zu ahnden. Ein Kollektivausschluss von Menschen und deren gleichzeitige Stigmatisierung durch die Behauptung, sie wären »längst Teil eines ausgeklügelten Systems von Schlepperbanden, das sich zum Ziel gesetzt hat, im Wesentlichen Sozialleistungen zu beziehen«¹⁰, befeuert rassistische Vorurteile und hat außerdem existenzielle Konsequenzen für die Betroffenen. Mit Alleinerziehenden, Schwangeren und chronisch Kranken sind hier ohnehin besonders vulnerable Gruppen am stärksten betroffen.

DAS MIGRATIONS-PAKET UND DIE AUSWIRKUNGEN

Das Jahr 2019 in der Asyl- und Migrationspolitik war geprägt durch das »Migrationspaket«, das acht verschiedene Gesetze beinhaltet, u.a. das Fachkräfteeinwanderungsgesetz, das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, auch bekannt als das »Hau-Ab-Gesetz«. Letzteres hat die leichtere Durchsetzung von Abschiebungen zum Ziel. So werden psychotherapeutische Gutachten über eine psychische Erkrankung nicht mehr als Abschiebehindernis klassifiziert, sondern eine solche Erkrankung kann nur durch »eine qualifizierte ärztliche Beschei-

8 Deutscher Bundestag Drucksache 19/8691. Online unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/086/1908691.pdf>, zuletzt abgerufen am 30.06.2021.

9 Finanzgericht Bremen, Pressemitteilung vom 09.09.2020. Online unter: <https://www.finanzgericht-bremen.de/aktuelles/pressemitteilungen-3414>, zuletzt abgerufen am 30.06.2021.

10 Grüter, Susanne 2019: Städte kämpfen gegen organisierten Betrug. In: deutschlandfunk.de. Online unter: https://www.deutschlandfunk.de/kriminelle-kindergeldgeschaefte-staedte-kaempfen-gegen.724.de.html?dram:article_id=439259, zuletzt abgerufen am 30.06.2021.

nigung« glaubhaft gemacht werden.¹¹ Ein weiterer beträchtlicher Eingriff ist das Betreten der Wohnung ohne richterlichen Beschluss. Weil das Gesetz das Betreten und Durchsuchen der Wohnung nicht näher definiert, einigten sich die Senatsverwaltung für Inneres und Sport und die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales in Berlin darauf, dass Räume (insbes. Gemeinschaftsunterkünfte) ohne richterlichen Beschluss zwar betreten, jedoch nicht gezielt nach Personen durchsucht werden dürfen, außer bei Gefahr im Verzug. Auch das Betreten der Wohnräume zur Unzeit ist im begründeten Fall möglich, sprich zwischen 21:00 und 06:00 Uhr.¹²

Einhergehend mit den Maßnahmen werden auch Haftgründe ausgeweitet bzw. erleichtert. So können beispielsweise bis zu 14 Tage Haft angeordnet werden, wenn eine Person einen Termin bei der Botschaft ihres Landes oder eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit nicht wahrnimmt. Sicherungshaft hingegen kann für bis zu sechs Monate angeordnet und bis zu weiteren zwölf Monaten verlängert werden (§ 62 AufenthG).

Auch bei der Duldung wurde eine »Duldung light« eingeführt, die als »Duldung für Personen mit ungeklärter Identität« erteilt wird, wenn die Abschiebung aus Gründen nicht vollzogen werden kann, die die betroffenen Personen selbst zu verantworten haben. Ein besseres Instrument hingegen ist die »Ausbildungsduldung«, die ausreisepflichtigen Personen eine Duldungserteilung aufgrund einer Ausbildung ermöglicht. In der Praxis funktioniert sie jedoch kaum. Bis März 2021 erhielten über 8.000 Menschen von 230.000 Ausreisepflichtigen eine Ausbildungsbzw. eine Beschäftigungsduldung.¹³

Das Migrationspaket von 2019 ist insgesamt ein weiterer Schritt der asylrechtlichen Restriktionen in der Bundesrepublik Deutschland seit dem sogenannten »Asylkompromiss« 1993. Auch hier war die Debatte von rassistischen Klischees durchzogen.

Die pandemiebedingten Herausforderungen

Mit dem Inkrafttreten des Migrationsgesetzes stieg die Zahl der Menschen in Erstaufnahmeeinrichtungen. So stieg bspw. in Hessen die Zahl innerhalb von drei Monaten um 1.000.¹⁴ Diese Wohnverhältnisse, insbesondere die Unterbringung von mehreren Menschen in einem Zimmer und die gemeinsame Nutzung von Bad und Küche, begünstigten die Ausbreitung des Coronavirus. Das Infektionsrisiko ist dadurch hoch sowie die Kollektivquarantäne kaum von Vorteil und ohne nennenswerte Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus.¹⁵

Die Pandemie machte die strukturellen Ungleichheiten auch in der Bildung sichtbar. Die Ausstattung der Kinder mit Lehrmaterialien in Sammelunterkünften ist mangelhaft und der Internetzugang nicht immer gewährleistet. So hatten 2020 nur 56 Prozent der Kinder Internetzugang und 40 Prozent Zugang zu einem PC. Nur 14 Prozent nutzten diesen jedoch für sich allein.¹⁶ Homeschooling war mithin schwer zugänglich für Kinder in solchen Einrichtungen. Nicht vorhandene Endgeräte, mangelhafter Internetzugang sowie die fehlende Betreuung durch Lehrkräfte machen die ungleichen Voraussetzungen und die fehlende Perspektive für Betroffene sichtbar und verstärken die Benachteiligung im Vergleich zu Menschen ohne diese Belastungen.

Abschiebungen

Deutschland schob 2019 und 2020 22.097 bzw. 10.800 Menschen ab.¹⁷ In den Zahlen sind sowohl Abschiebungen als auch Rücküberstellungen nach der Dublin-III-Verordnung berücksichtigt. Berlin schob 2019 1.003 Menschen und 2020 968 Menschen ab.¹⁸

Der Rückgang der Abschiebungen in 2020 hängt unmittelbar mit der Covid-Pandemie zusammen. Viele Zielländer nahmen keine Menschen mehr

¹¹ Vgl. Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer (BPTk) und der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAFF). Online unter: http://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2019/03/2019-03-01_STN_BPTk_BAFF_Geordnete-R%C3%BCckkehr-Gesetz.pdf, zuletzt abgerufen am 27.05.2021

¹² Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 18/22058. Online unter: <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/s18-22058.pdf>, zuletzt abgerufen am 30.06.2021.

¹³ Von Hardenberg, Nina 2021: Geflüchtet, gebraucht, zum Gehen gezwungen - trotz Gesetz. In: sueddeutsche.de. Online unter: <https://www.sueddeutsche.de/politik/asylpolitik-ausbildungsduldung-beschaefigungsduldung-1.5306224>, zuletzt abgerufen am 30.06.2021.

¹⁴ Vgl. Flüchtlingsrat Hessen 2019: 1000 Menschen mehr in der Erstaufnahme in nur drei Monaten. Online unter: https://fluechtlingsrat-hessen.de/files/Dokumente%20hr/Presse/Pressemitteilungen/2019-11-28_PE%201000%20Menschen%20mehr%20in%20EAE.pdf, zuletzt abgerufen am 30.06.2021.

¹⁵ Vgl. Studie zu SARS-CoV-2 in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete 2020. Online unter: https://pub.uni-bielefeld.de/download/2943665/2943668/FactSheet_PHNetwork-Covid19_Aufnahmeeinrichtungen_v1_inkl_ANNEX.pdf, zuletzt abgerufen am 30.06.2021.

¹⁶ Vgl. Rude, Britta 2020: Geflüchtete Kinder und Covid-19: Corona als Brennglas vorhandener Problematiken. Online unter: <https://www.ifo.de/publikationen/2020/aufsatz-zeitschrift/gefuechtete-kinder-und-covid-19-corona-als-brennglas>, zuletzt abgerufen am 30.06.2021.

¹⁷ Deutscher Bundestag, Drucksache 19/18201 und 19/27007. Online unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/270/1927007.pdf>, zuletzt abgerufen am 30.06.2021.

¹⁸ Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 18/22058 (Online unter: <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/s18-22058.pdf>) und 18/26175 (Online unter: <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/s18-26175.pdf>), zuletzt abgerufen am 30.06.2021.

auf und schlossen ihre Flughäfen. Eine Abkehr von Abschiebungen war seitens der Behörden jedoch nicht zu verzeichnen. Im Gegenteil, die Behörden nutzten jegliche Möglichkeit, auch in Risikogebiete abzuschicken. Bekanntheit erlangte der Fall einer iranischen Staatsangehörigen, die länger als einen Monat am Flughafen Frankfurt am Main in Abschiebehäft saß und per Privatjet in den Iran abgeschoben werden sollte. Allein der Flug sollte über 100.000 Euro kosten.¹⁹

In Berlin waren pandemiebedingt keine signifikanten Rückgänge der Abschiebungen zu verzeichnen. Mehrere Sammelabschiebungen in den letzten zwei Jahren fanden in die Republik Moldau und in den Westbalkan statt. 2020 wurden 519 Menschen in die Republik Moldau abgeschoben. Viele von ihnen waren Rom*nja und versuchten der systematischen Ausgrenzung und dem Antiziganismus im Herkunftsland zu entkommen. Dort sind sie politisch marginalisiert, haben kaum Zugang zum Gesundheitswesen und dem Bildungssystem und eine deutlich höhere Arbeitslosigkeit als der Durchschnitt des Landes.²⁰ In den Westbalkanstaaten sieht es ähnlich aus.

Der rot-rot-grüne Senat zeigte sich unbeeindruckt von der pandemischen Lage in Moldau, obwohl das Land als Hochrisikogebiet eingestuft war und vor Reisen dorthin ausdrücklich gewarnt wurde. Obwohl im Koalitionsvertrag ausdrücklich vereinbart wurde, Menschen nicht in humanitär unzumutbare Gebiete abzuschicken, geschah das mehrmals. Es wurde unter anderem eine Frau abgeschoben, deren Chemotherapie noch nicht abgeschlossen war und die deshalb einen künstlichen Darmausgang bekommen hatte – sie trug einen Stomabeutel am Bauch, der gut zu sehen war. Dennoch wurde die Abschiebung nicht abgebrochen. Angesichts der Überforderung des moldauischen Gesundheitssystems ist völlig unklar, wie sie dort weiterbehandelt werden oder auch nur an neue Stomabeutel kommen soll. Zudem gehört die Frau mit ihrer Erkrankung und der Chemotherapie zur Hochrisikogruppe in Bezug auf Corona.

Diese Abschiebung mit mehr als 200 Menschen wurde in Berlin geplant und durchgeführt. Dafür wurden Familien von der Berliner Polizei um 3 Uhr nachts aus dem Schlaf gerissen und ins Flugzeug gesetzt.²¹

Es ist völlig unverständlich und nicht zu rechtfertigen, dass diese Abschiebungen durchgeführt wurden und es ist nicht ersichtlich, wieso der Gesundheitszustand der Menschen nicht berücksichtigt wurde. Es ist generell nicht vertretbar, Menschen in Corona-Hochrisikogebiete abzuschicken, und gerade besonders gefährdete Gruppen sollten einem besonderen Schutz unterliegen. Die sofortige Aussetzung sämtlicher Abschiebungen in die Republik Moldau und andere Risikogebiete ebenso wie ein berlinweiter Abschiebestopp für Angehörige der Rom*nja sowie für Menschen mit chronischen Erkrankungen oder anderen Risikofaktoren wäre konsequent. Der im Koalitionsvertrag vereinbarte humanitäre Standard des Landes Berlin muss gerade in Pandemie-Zeiten auch umgesetzt werden.

AUSWERTUNG DER LEBENSBEREICHE

Kontakt zu Leistungsbehörden

Die gesammelten Fälle im Zusammenhang mit Sozialleistungen sind auch im Jahr 2019 überwiegend im Bereich der Sozialleistungen nach SGB II. Ähnlich wie in den vorherigen Jahren berichten Betroffene von Abweisungen aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse oder unvollständiger Anträge, abwertenden Handlungen ihnen gegenüber sowie von antiziganistischen Aussagen im Bereich des Jobcenters. Dazu kommen gemeldete Fälle u.a. aus den Sozialämtern aus unterschiedlichen Berliner Bezirken, aus der Familienkasse und dem Jugendamt. Bei den Fallmeldungen fallen ähnliche Erscheinungsformen auf wie auch schon in den vergangenen Jahren.

- Antragsannahmeverweigerung bei der Beantragung von Leistungen, obwohl die formelle Verweigerung einer Antragstellung ausdrücklich nicht erlaubt ist (Vgl. § 16 Abs. 3 SGB I). Beispielsweise werden antragstellende Personen aufgrund fehlender Deutschkenntnisse oder wegen eines unvollständigen Antrags abgewiesen. Gemäß der Weisung 201611028 vom 21.11.2016 der Bundesagentur für Arbeit hat der Verwaltungsträger die Möglichkeit, notwendige Übersetzungen vorzunehmen und Dolmetscherdienste für Kund*innen aus EU-Mitgliedstaaten anzubieten.

¹⁹ Kaul, Martin 2020: Per Privatjet ins Risikogebiet. In: tagesschau.de. Online unter: <https://www.tagesschau.de/investigativ/wdr/abschiebung-corona-101.html>, zuletzt abgerufen am 30.06.2021.

²⁰ Vgl. Länderbericht des US State Department 2021: 2020 Country Reports on Human Rights Practices: Moldova. Online unter: <https://www.state.gov/reports/2020-country-reports-on-human-rights-practices/moldova/>, zuletzt abgerufen am 31.05.2021, zuletzt abgerufen am 30.06.2021.

²¹ Flüchtlingsrat Berlin e.V. 2020: Berlin schiebt wieder ab – mitten in der Nacht in Corona-Risikogebiete. Online unter: <https://fluechtlingsrat-berlin.de/presseerklaerung/30-07-2020-berlin-schiebt-wieder-ab-mitten-in-der-nacht-in-corona-risikogebiete/>, zuletzt abgerufen am 30.06.2021.

- Anzweiflung der Richtigkeit der Informationen und personenbezogenen Daten durch Mitarbeiter*innen vom Jobcenter, obwohl dazu keine Anhaltspunkte vorliegen. So wurde beispielsweise der Antrag einer rumänischen Familie auf Elterngeld abgelehnt, weil ihre Freizügigkeitsberechtigung angezweifelt wurde, obwohl der Familienvater berufstätig und damit freizügigkeitsberechtigt ist. Die Vaterschaft des gemeinsamen Kindes ist anerkannt, wodurch Frau und Kind ebenfalls freizügigkeitsberechtigt sind. Ein weiteres Beispiel hierfür wurde von einer Sozialberaterin an DOSTA gemeldet. Sie begleitete eine rumänische Staatsangehörige und ihre Mutter zum Jobcenter. Die Teamleiterin wies die Klientin, die eine Behinderung hat, darauf hin, dass sie keine ALG-II-Ansprüche habe, wenn sie nicht arbeite, aber arbeitsfähig sei.
- Anforderung von irrelevanten Unterlagen wie zum Beispiel von Dokumenten, die bereits eingereicht wurden oder von Informationen zum Kindsvater bei dem Kindergeldantrag, obwohl in der Geburtsurkunde kein Vater anerkannt wurde und als Familienstand ledig angegeben ist. Im letzteren Fall kommen sexistische und rassistische Diskriminierung zusammen.
- Überprüfung von Tatsachen oder Umständen, die dem Wesensgehalt unionsrechtlicher Vorgaben zuwiderlaufen, insbesondere nicht im Einklang mit der Verordnung (EG) 883/2004 sind.
- Unterstellung von strafrechtlich relevanten Umständen, bspw. Urkundenfälschung. Ein Jobcenter lehnte beispielsweise den ALG-II-Antrag eines rumänischen Mannes ab, da der Verdacht einer Scheinbeschäftigung bestehe. Grund für diese Annahme war, dass der aktuelle Arbeitgeber 11 Angestellte rumänischer Staatsangehörigkeit habe, die auf Minijob-Basis in der Firma beschäftigt seien.

Diese bereits seit Jahren anhaltenden Entwicklungen deuten darauf hin, dass rumänische und bulgarische Staatsbürger*innen bei der Beantragung von Sozialleistungen unter Generalverdacht gestellt werden, Sozialbetrug begehen zu wollen. Dieses pauschale Misstrauen nimmt in der Verwaltungspraxis explizite Gestalt an. Ein prominentes Beispiel dafür ist die 2018 herausgegebene interne Arbeitshilfe der Bundesagentur für Arbeit mit dem Titel »Bekämpfung von organisiertem Leistungsmissbrauch durch EU-Bürger«. Laut diesem Papier sind »insbesondere rumänische und bulgarische Staatsangehörige« am organisierten Leistungsmissbrauch beteiligt (»in Einzelfällen [...] auch Italiener, Griechen und aus Marokko stammen-

de Spanier«)²². Das Papier führt dazu, dass rumänische und bulgarische Antragssteller*innen mit unverhältnismäßig hohen Anforderungen und Nachfragen konfrontiert sind. Dies führt wiederum zu existenziellen Unsicherheiten für viele bedürftige Menschen und Familien.

EXKURS: ANTRAGSANNAHMEVERWEIGERUNG

Klient*innen werden an der Antragstellung für Sozialleistungen nach Vorgaben des SGB II gehindert, weil sie in den meisten von uns dokumentierten Fällen entweder nicht über ausreichend Deutschkenntnisse verfügen und daher gebeten werden, beim nächsten Mal mit einer Sprachmittlung zu kommen, oder sie werden abgewiesen, weil der Antrag nicht vollständig ist.

Ein Antrag ist eine öffentlich-rechtliche Willenserklärung, die sowohl verfahrensrechtliche als auch u.U. materiell-rechtliche Wirkung entfalten kann.²³ Der Zweck des Antrages muss für die Verwaltungsbehörde erkennbar sein, also welche Leistungen der Antragsteller begehrt, selbst wenn der Inhalt des Antrages erst nachträglich geklärt oder ergänzt wird.²⁴

Anträge auf Sozialleistungen sind gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 SGB I beim zuständigen Leistungsträger zu stellen. Nach Satz 2 werden Anträge auch bei unzuständigen Leistungsträgern und allen Gemeinden entgegenommen; diese müssen dann unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weitergeleitet werden (§ 16 Abs. 2 SGB I). Die Verweigerung der Antragsannahme durch Mitarbeiter*innen des Jobcenters aus den oben genannten Gründen widerläuft dem Schutzbereich der Antragstellung und ist mithin rechtswidrig. Der Antrag darf auch nicht abgelehnt werden, wenn er nicht vollständig ist und der zuständige Leistungsträger ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass unvollständige Angaben ergänzt werden (§ 16 Abs. 3 SGB I). Der Schutz der Antragstellung geht auch dann so weit, wenn der Antrag materiell unbegründet ist (vgl. § 20 Abs. 3 SGB X).

Zudem untergräbt diese Handlungsweise auch den unionsrechtlichen Schutzrahmen, insbesondere aus der Verordnung (EG) 883/2004, die die Gleichbehandlung aller Unionsbürger*innen in den Sozialsystemen der Mitgliedstaaten gewährleistet. Aus diesem Grund hat die Bundesagentur für Arbeit die Weisung 201611028 vom 21.11.2016 erlassen, die die

²² Bundesagentur für Arbeit 2018: Bekämpfung von organisiertem Leistungsmissbrauch durch EU-Bürger (Abschrift). S. 3. Online unter: <https://docplayer.org/134277742-Abschrift-arbeitshilfe-bekämpfung-von-organisiertem-leistungsmissbrauch-durch-eu-buerger-nur-fuer-den-internen-dienstgebrauch-1.html>, zuletzt abgerufen am 30.06.2021.

²³ Eichenhofer/Wenner/SGB I/Merten/Dankelmann, § 16 Rn. 4.

²⁴ Vgl. BSGE 7, 118.

Inanspruchnahme von Dolmetscher- und Übersetzungsdiensten regelt, jedoch für Sozialleistungen nach SGB II leider nicht bindend ist. Ziel dieser Weisung ist es, dass Kund*innen ihre rechtlichen Ansprüche trotz Sprachbarrieren wahrnehmen können.

Kontakt zu Ordnungsbehörden und Justiz

Im Bereich Ordnungsbehörden und Justiz stellt Amaro Foro immer wieder kriminalisierende Unterstellungen fest, die oft mit rassistischen und antiziganistischen Zuschreibungen sowie Racial Profiling einhergehen. Die kriminalisierenden Unterstellungen und rassistischen Äußerungen erfahren unsere Klient*innen oft seitens der Ordnungsbehörden und Justiz. Manchmal werden ungerechtfertigte Maßnahmen angewandt, wie die grundlose Konfiszierung von Wertgegenständen.

Dass es auch in diesem Bereich zur Verweigerung von Diensten kommt, zeigt ein Fall eines Berliner Amtsgerichts, welches einem rumänischen Mann die Annahme eines Antrags auf Beratungshilfe aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse verweigerte.

Rassismus und Antiziganismus innerhalb der Ordnungsbehörden stellen seit Jahren ein großes Problem dar. Die Diskriminierungen basieren auf Racial-Profiling-Praktiken und verdachtsunabhängigen Kontrollen durch die Polizei, die auf kriminalisierenden rassistischen Zuschreibungen basieren. Racial Profiling bezeichnet eben solche polizeilichen Maßnahmen, aber auch Maßnahmen von anderen Sicherheits-, Einwanderungs- und Zollbeamt*innen, wie Identitätskontrollen, Befragungen, Überwachungen, Durchsuchungen oder auch Verhaftungen, die nicht auf einer konkreten Verdachtsgrundlage oder Gefahr basieren, sondern auf rassifizierten oder ethnisierten Merkmalen – vor allem aufgrund der Hautfarbe oder vermuteter Religionszugehörigkeit. Anlasslose Personenkontrollen allein aufgrund eines phänotypischen Erscheinungsbildes verstoßen nicht nur gegen das Grundgesetz (Art. 3 Abs. 3 GG) und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), sondern auch gegen das Verbot der rassistischen Diskriminierung, welches in der Europäischen Menschenrechtskonvention und in der internationalen Anti-Rassismus-Konvention verankert ist.

EXKURS: RACIAL PROFILING

Racial Profiling ist eine Praxis der Ordnungsbehörden, Menschen anhand äußerlicher Merkmale, wie »Rasse«, Alter, Hautfarbe, Haare, bestimmte Kleidung oder sonstige Erscheinungsformen, einer polizeilichen Maßnahme zu unterziehen, die eine Identitätsfeststellung oder eine Durchsuchung beinhalten kann. Solche Maßnahmen setzen sowohl die Landes- als auch die Bundespolizeibehörden ein. Dabei spielen eine konkrete Gefahr oder zumindest ein Gefahrenverdacht, sprich Anhaltspunkte einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus Sicht eines objektiven Betrachters, keine Rolle. Ausschlaggebender oder einer mehrerer Gründe beim Racial Profiling ist das äußere Erscheinungsbild, das von Betroffenen selbst nicht beeinflusst werden kann. Die Heranziehung solcher »Kriterien« für eine polizeiliche Maßnahme stellen eine Diskriminierung dar und sind rechtlich nicht zulässig.

Eine polizeiliche Maßnahme, die allein mit dem Erscheinungsbild einer Person begründet wird, verstößt gegen das Diskriminierungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 GG, gegen das Diskriminierungsverbot aus Art. 14 EMRK sowie gegen die völkerrechtlichen Normen Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 IPbPR.

Rechtlich ist Racial Profiling eindeutig verboten. Problematisch hingegen ist, wenn Indizien oder Aussagen, die klar auf Racial Profiling schließen lassen, bei einem Gerichtsverfahren nicht oder nicht ausreichend gewürdigt werden. So wies das Verwaltungsgericht (VG) Koblenz 2012 die Klage eines Betroffenen ab, obwohl in einem anderen Verfahren der Beamte der Bundespolizei aussagte, dass er auch Leute anspreche, die »ihm als Ausländer erscheinen«. »Dies richte sich nach der Hautfarbe, aber auch danach, ob der Reisende Gepäck bei sich habe oder ob er alleine irgendwo im Zug stehe. Der Kläger sei hierbei aufgrund seiner Hautfarbe ins Raster gefallen.« In seiner Urteilsbegründung hält das Gericht aufgrund »entsprechender Lageerkenntnisse und einschlägiger grenzpolizeilicher Erfahrung« die Auswahlkriterien des Bundespolizeibeamten für gerechtfertigt. Auf die Tatsache, dass hier Racial Profiling vorlag, ging das Gericht gar nicht ein.²⁵ Der Betroffene bekam in nächster Instanz Recht und die Bundespolizei musste sich bei ihm entschuldigen.²⁶

²⁵ VG Koblenz, Urteil vom 28.02.2012, Az.: 5 K 1026/11 .KP

²⁶ OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 29.10.2012, Az.: 7 A 10532/12.OVG

Befugnisse der Polizeibehörden

Die Polizeibehörden unterstehen aufgrund grundlegender Vorschriften den jeweiligen Bundesländern, sofern nicht anders bestimmt. Für Bahnhöfe und Flughäfen ist die Bundespolizei zuständig.

Sowohl die Bundespolizei als auch die Polizei der Länder dürfen nur anhand einer Ermächtigungsgrundlage handeln. Für die Bundespolizei gilt das Bundespolizeigesetz (BPolG), für die Berliner Polizei das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG). Ist eine polizeiliche Maßnahme nicht auf eine Gesetzesvorschrift begründet, so ist sie rechtswidrig.

Grundsätzlich gelten die Befugnisse der Bundespolizei an Bahnhöfen und Flughäfen, für den Rest ist die Landespolizei zuständig, ohne andere Ausnahmen oder Regelungen auszuschließen (vgl. §§ 1-7 BPolG). Bei polizeilichen Maßnahmen geht es stets um die Abwehr einer Gefahr. Legaldefiniert ist eine Gefahr eine Sachlage, bei der im einzelnen Falle die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintreten wird (vgl. § 2 Nr. 3a BremPolG). Danach müssen Anhaltspunkte für eine Gefahr gegeben sein oder zumindest kann die Gefahr aus objektiver Betrachtung nicht ausgeschlossen werden, auch wenn sie sich später als nicht existent erweist.

Das Verhalten von Polizeibeamtinnen und -beamten basiert daher immer auf einem konkreten Anlass oder Anhaltspunkten. Eine Ausnahme davon sind sogenannte verdachtsunabhängige Kontrollen.

Verdachtsunabhängige Kontrollen

Diese Art von Kontrollen ist, im Gegensatz zu gängigen Personenkontrollen, bei denen ein konkreter Anlass vorliegen muss, grundsätzlich auf die Identitätsfeststellung begrenzt. Für die Bundespolizei dienen verdachtsunabhängige Kontrollen gem. § 22 Abs. 1a BPolG²⁷ zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet. Danach darf die Bundespolizei Menschen anhalten, befragen und Ausweispapiere verlangen, wenn »aufgrund von Lagekenntnissen oder grenzpolizeilicher Erfahrung anzunehmen ist, dass diese zur unerlaubten Einreise genutzt werden«. Nach welchen Kriterien diese Mechanismen greifen oder wie sie einzusetzen sind, ist in der Gesetzesbegründung nicht enthalten.²⁸ Ob beispielsweise jede zehnte Person kontrolliert wird oder ob und wie die Polizei selbst die Kriterien festlegen darf, und da

sind äußerliche Merkmale als Kriterium nicht ausgeschlossen, ist weder dem Willen des Gesetzgebers noch der Polizeipraxis zu entnehmen. Deshalb kann Racial Profiling nicht ausgeschlossen werden.

In Berlin darf an sogenannten kriminalitätsbelasteten Orten (kbO) die verdachtsunabhängige Kontrolle von der Berliner Polizei angewandt werden (Vgl. §§ 21 Abs. 2, 34 Abs. 2 Nr. 2, 35 Abs. 2 Nr. 2 ASOG). KbO sind Orte in Berlin, in denen Straftaten von erheblicher Bedeutung stattfinden und für künftige Straftaten eine erhöhte Wahrscheinlichkeit und somit eine erhebliche Gefahr besteht. Derzeit als kbO eingestuft sind die Orte Alexanderplatz, Görlitzer Park, Warschauer Brücke, Kottbusser Tor, Teile der Hermannstraße, Hermannplatz, kleiner Bereich der Rigaer Straße.²⁹

Sowohl die Bundes- als auch die Landespolizei sind bei verdachtsunabhängigen Kontrollen nur zur Identitätsfeststellung berechtigt. Alles darüber hinaus ist für eine betroffene Person nicht verpflichtend, insbesondere Angaben zu einem Tatvorwurf zu machen. Niemand ist verpflichtet, sich selbst zu belasten. Die Polizei darf in so einer Situation lediglich Name und Wohnanschrift überprüfen.

2021 wurden einige Änderungen im ASOG vorgenommen. Unter anderem wurde die Identitätsfeststellung anhand aufenthaltsrechtlicher Vorschriften oder aufgrund der Prostitution gestrichen. Dadurch wird Racial Profiling eingegrenzt, jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen.

Verwaltungsrechtliche Überprüfung von verdachtsunabhängigen Kontrollen

Polizeiliche Maßnahmen im Rahmen der verdachtsunabhängigen Kontrollen unterliegen uneingeschränkt der verwaltungsrechtlichen Kontrolle. Trotz der unbestimmten Definition von »Lagekenntnissen oder grenzpolizeilicher Erfahrung« müssen polizeiliche Maßnahmen zur Identitätsfeststellung anhand objektiver Kriterien erfolgen. Das heißt, dass im Falle einer solcher Maßnahme die Polizei vor Gericht glaubhaft darlegen muss, woran sie diese Kontrolle angeknüpft hat.

In zwei solchen Fällen haben die Oberverwaltungsgerichte (OVG) 2016 in Rheinland-Pfalz³⁰ und 2018 in Nordrhein-Westfalen³¹ geurteilt, dass unzulässige Kriterien, wie hier die Hautfarbe, zur Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme führen, auch wenn andere Maßnahmen objektiv gerechtfertigt waren. Dieses »Motivbündel« verstößt gegen das Diskriminierungsverbot, wenn äußerliche Merkmale

²⁷ Auf die Verfassungsmäßigkeit dieser Norm wird hier nicht eingegangen.

Dazu wird auf das Gutachten des Deutschen Instituts für Menschenrechte hingewiesen: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/Studie_Racial_Profiling_Menschenrechtswidrige_Personenkontrollen_nach_Bundespolizeigesetz.pdf, zuletzt abgerufen am 30.06.2021.

²⁸ Deutscher Bundestag Drucksache 13/10790. Online unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/13/107/1310790.pdf>, zuletzt abgerufen am 30.06.2021.

²⁹ Liste kriminalitätsbelasteter Orte in Berlin. In: Berlin.de. Online unter: <https://www.berlin.de/aktuelles/berlin/kriminalitaet/4886600-4362932-liste-kriminalitaetsbelasteter-orte-in-b.html>, zuletzt abgerufen am 30.06.2021.

³⁰ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.04.2016, Az.: 7 A 11108/14. OVG

³¹ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 07.08.2018, Az.: 5 A 294/16

ausschlaggebend für die polizeiliche Maßnahme sind oder sie zumindest in ihrer Annahme verstärken.

Die Bundespolizei hat in dem Fall aus Bochum argumentiert, dass am Bahnhof vorwiegend Straftaten von nordafrikanischen Männern begangen werden, was sich statistisch nicht belegen ließ. Dieses Lageerkennntnis hat das Gericht für unzureichend erklärt und darin eine Verletzung des Art. 3 Abs. 3 GG gesehen.

Es bedarf somit eines unzulässigen Kriteriums bei einer polizeilichen Identitätsfeststellung, und zwar unabhängig davon, wie viele andere objektiv gerechtfertigte Maßnahmen es gegeben hat. Vor Gericht trifft die Polizeibehörde eine hohe Darlegungslast bzgl. der Wahl von objektiven Kriterien zur Umsetzung polizeilicher Maßnahmen.

Landesrechtliche Regelungen aufgrund des Landesantidiskriminierungsgesetzes

Mit dem Inkrafttreten des Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) fällt Racial Profiling auch unter dessen Schutzbereich. Streben Betroffene von Racial Profiling ein Verfahren gegen die Berliner Polizei-behörden an, so steht ihnen die Unterstützung durch die Ombudsstelle zu oder sie können sich von einem verbandsklageberechtigten Verein vertreten lassen. Zusätzlich können sie von der Beweislaste-lichtungsregelung im LADG Gebrauch machen.

Durch das LADG ist der Zugang zum Recht für Betroffene erleichtert und verbessert, weil sie unterschiedliche Mechanismen dafür nutzen können. Mithin ist das LADG ein deutlicher Fortschritt.

Hausverbot an Bahnhöfen

Amaro Foro dokumentierte mehrere Fälle, in denen Betroffene ohne ersichtlichen Grund aus Bahnhöfen des Hauses verwiesen wurden.

Die Deutsche Bahn hat das Hausrecht an den Bahnhöfen und sie kann bei Verstößen einen Verweis aussprechen, bei Wiederholung die Menschen auch des Bahnhofs verweisen. Obwohl sie privatrechtlich organisiert ist, ist sie als Staatsunternehmen an Grundrechte gebunden. Daher muss der Verweis oder das Hausverbot zeitlich befristet sein und im Verhältnis zu der Mobilität der Betroffenen stehen, weil sie sonst dauerhaft zu stark eingeschränkt werden können. Diese Maßnahmen dürfen auch nicht präventiv ausgesprochen werden, weil man davon ausgeht, dass Menschen sich dort aufhalten, ohne zu verreisen oder dort die Begehung von Straftaten vermutet wird.

Auch dürfen in solchen Fällen, insbesondere durch die Bundespolizei, keine Gegenstände oder Bargeld beschlagnahmt werden, wenn sie nicht eindeutig aus einer Straftat stammen und dieses nicht zweifelsfrei dokumentiert werden kann.

Zugang zu Bildung

Die aktuelle Studie »Ungleiche Teilhabe. Zur Lage der Sinti und Roma in Deutschland« zeigt, dass Rom*nja und Sinti*zze im deutschen Bildungssystem nach wie vor deutlich benachteiligt werden. Die Studie wurde von der bundesweiten Arbeitsgemeinschaft RomnoKher veröffentlicht. Im Rahmen der Zehnjahresstudie wurden u.a. von September bis Dezember 2020 614 Interviews mit einheimischen und zugewanderten Rom*nja und Sinti*zze aus allen Bundesländern durchgeführt. Die Ergebnisse sind – wie bereits im Jahr 2011 – alarmierend: Demnach fühlten sich heute zwei Drittel aller Befragten wegen ihrer Zugehörigkeit diskriminiert, etwa 80 Prozent unter anderem durch das Bildungssystem. 62 Prozent der Befragten gaben an, sie hätten während der Schulzeit Anfeindungen und Beleidigungen aufgrund ihres ethnischen Hintergrunds erlebt. 40 Prozent der 18- bis 50-jährigen Rom*nja und Sinti*zze haben laut RomnoKher-Studie keinen beruflichen Abschluss. Außerdem hätten 15 Prozent der unter 30-Jährigen die Schule ohne Abschluss verlassen. Die Lage hat sich laut RomnoKher seit Jahrzehnten nur geringfügig verändert. Und das, obwohl die EU-Kommission ihre Mitgliedstaaten schon 2011 aufforderte, nationale Strategien mit gezielten Fördermaßnahmen für Rom*nja und Sinti*zze im Bildungssystem zu schaffen. Bislang wurden solche aber nicht von der Bundesregierung realisiert.³²

Im Bereich Bildung erfasst Amaro Foro e.V. jährlich zahlreiche Vorfälle. Im Zusammenhang mit Bildung werden junge Menschen mit selbst- oder fremdzugeschriebenem Roma-Hintergrund häufig Opfer von Mobbing, sowohl seitens der Mitschüler*innen als auch von den Lehrkräften. Betroffene berichten von teilweise täglichen antiziganistischen Beschimpfungen im Schulalltag. Schüler*innen und Lehrer*innen beschimpfen Betroffene als »Zigeuner«. In einem konkreten Fall wird eine Schülerin gemobbt, woraufhin die Lehrkräfte ihr unterstellen, sie nutze dies nur aus, um die Schule zu schwänzen und unterstellen ihrer Mutter, sie sei nicht an der Bildung ihrer Tochter interessiert. Dies zeigt, wie rassistische Äußerungen und diskriminierende Sprache im Schulalltag normalisiert werden. Auch die betroffenen Eltern werden teilweise von Lehrkräften diskriminiert, beispielsweise werden ihnen aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse Auskünfte verweigert. Hier findet eine Exklusion statt, welche nicht nur den Schulalltag betrifft,

³² Verband Deutscher Sinti und Roma 2021: RomnoKher-Studie 2021: Ungleiche Teilhabe – Zur Lage der Sinti und Roma in Deutschland. Online unter: <https://www.sinti-roma.com/romnokher-studie-2021-ungleiche-teilhabe-zur-lage-der-sinti-und-roma-in-deutschland/>, zuletzt abgerufen am 30.06.2021

sondern sich auf das gesamtgesellschaftliche Leben der betroffenen Familien auswirkt. Problematisch im Bildungsbereich sind des Weiteren Kulturalisierungen, wie beispielsweise ein Tanzkurs an einer Universität namens »Gypsy Roma«, wo Teilnehmerinnen aufgefordert wurden, lange Röcke zu tragen.

Zugang zu Gütern und Dienstleistungen

Wie in den letzten Jahren wurden auch 2019 weiterhin Fälle von unrechtmäßigen Kontoeröffnungsablehnungen für Unionsbürger*innen aus Rumänien und Bulgarien gemeldet. Oft wird die Ablehnung damit begründet, dass die Berechtigten über nicht ausreichende Deutschkenntnisse verfügen. Diese Praxis widerspricht dem Zahlungskontengesetz (ZKG) zur Umsetzung der Richtlinie 2014/92/EU zum diskriminierungsfreien Zugang zu Zahlungskonten für jede*n Verbraucher*in. Laut §3 des ZKG kann sich der Verpflichtete nicht auf mangelnde Sprachkenntnisse der Berechtigten als Ablehnungsgrund berufen. Außerdem wurden die Unterstellung krimineller Handlungen im Einzelhandel sowie antiziganistische Beleidigungen erfasst. Beispielsweise wurde einer Person im Supermarkt an der Kasse jedes Mal die Tasche durchsucht. Als die Person fragte, aus welchem Grund dies geschehe, wurde sie sofort antiziganistisch beschimpft.

EXKURS:

BASISKONTOERÖFFNUNG NACH DEM ZAHLUNGSKONTENGESETZ (ZKG)

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen, kurz Zahlungskontengesetz (ZKG), trat am 19. Juni 2016 in Kraft. Sinn und Zweck dieses Gesetzes ist die Umsetzung der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen innerhalb der Europäischen Union. Die Richtlinie dient somit der Harmonisierung der nationalen Gesetzgebung der Mitgliedstaaten, welche die Bundesrepublik Deutschland mit dem ZKG unionsrechtskonform umgesetzt hat.³³

Das Gesetz bestimmt in §2 ZKG den Anwendungsbereich auf Unionsbürger*innen, Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union, Personen ohne festen Wohnsitz (einschließlich

Obdachlose), Asylsuchende sowie Geduldete. Damit soll auch sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Personengruppen die wirtschaftliche Teilhabe erleichtert und ermöglicht werden, insbesondere der Zugang zum Basiskonto.³⁴

Von großer Bedeutung ist für die vom Anwendungsbereich Betroffenen die Eröffnung eines Basiskontos. Das Basiskonto erfasst gem. §38 Abs. 2 ZKG Bareinzahlungen und Barauszahlungen, die Ausführung von Lastschriften, Überweisungen und bargeldlose Zahlungen mittels einer Zahlungskarte. Ausdrücklich ausgenommen von den Funktionen eines Basiskontos sind Kreditgeschäfte.

Amaro Foro hat mehrere Fälle dokumentiert und ausgewertet, bei denen keine materielle Ablehnung, sondern die Verweigerung der Antragstellung zur Eröffnung eines Basiskontos vorliegt. In mehreren Fällen wurde die Verweigerung damit begründet, dass die antragstellende Person über nicht ausreichende Deutschkenntnisse verfügt, in einem anderen Fall wird ausdrücklich die Meldebescheinigung der antragstellenden Person verlangt, die die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besitzt.

Die Ablehnung der Eröffnung eines Basiskontos ist grundsätzlich möglich, wenn die antragstellende Person die Voraussetzungen des Antrages gem. §33 Abs. 1 ZKG nicht erfüllt. Danach muss die Person lediglich die personenbezogenen Daten und Auskunft darüber geben, ob sie bereits über ein anderes Zahlungskonto verfügt.³⁵ Andere Ablehnungsgründe ergeben sich aus §§35-37 ZKG, wenn die Person bereits ein anderes Konto hat, wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde oder bei früherer Kündigung wegen Zahlungsverzugs. Die Verweigerung, überhaupt den Antrag auf ein Basiskonto stellen zu können, konterkariert den Schutzbereich des allgemeinen Benachteiligungsverbot aus §3 ZKG. Antragsteller*innen dürfen »weder aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Sprache oder ihres Wohnsitzes noch aus anderen Gründen, die in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannt werden, benachteiligt werden«.

Wird der Antrag abgelehnt, obwohl die oben genannten Gründe nicht vorliegen, so kann die berechnete Person gem. §§48ff. ZKG ein Verfahren bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beantragen, die die Bank bzw. das Geldinstitut zu Eröffnung eines Basiskontos verpflichten kann.

Die bestehende Praxis in den Fällen, die Amaro Foro dokumentieren konnte, ist eindeutig rechtswidrig und untergräbt den Anspruch des Unionsrechts auf

³³ Deutscher Bundestag, BT-Drs. 18/7204, S.1. Online unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/18/072/1807204.pdf>, zuletzt abgerufen am 30.06.2021.

³⁴ Vgl. Brinkmann in Bülow/Artz ZKG § 2 Rn. 5.

³⁵ Vgl. Anlage 3 zu § 33 Abs. 2 ZKG.

Gleichbehandlung der EU-Bürger*innen. Besonders verheerend sind die Auswirkungen in Fällen, in denen mangels eines Bankkontos Arbeitgeber den Lohn in bar auszahlen – denn das wird wiederum von den Jobcentern als Indiz für eine Scheinbeschäftigung gewertet und kann zur Verweigerung von Leistungen führen. Somit führt die rechtswidrige Ablehnung durch die Bank zu einer Kriminalisierung der Betroffenen durch Behörden.

Alltag und öffentlicher Raum

Die Diskriminierungserfahrungen im Bereich Alltag und öffentlicher Raum umfassen vor allem Angriffe, Beleidigungen und Hassreden. Besonders in der Öffentlichkeit werden Menschen mit selbst- oder fremdzugeschriebenem Roma-Hintergrund Opfer von überfallartigen Anpöbelungen, Belästigungen, Drohungen und körperlichen Angriffen.

In den meisten Fällen werden Menschen mit der Fremdbezeichnung »Zigeuner« beschimpft. Die Diversität der verschiedenen Kontexte, in denen solche Beschimpfungen stattfanden, zeigt die starke Verbreitung und milieuübergreifende »Salonfähigkeit« antiziganistischer Begriffe und Diskurse. Solche Beleidigungen sind des Öfteren mit sexistischen und sexualisierenden Stereotypen und kriminalisierenden Unterstellungen verbunden.

Wie in den letzten Jahren kam es auch 2019 wieder zu Beschädigungen an Denkmälern mit einem expliziten Bezug zu den Opfern des nationalsozialistischen Völkermordes an Rom*nja und Sinti*zze. So wurde neben der Gedenktafel von Johann Wilhelm Trollmann, deutscher Sinto, Boxer und Opfer des Nationalsozialismus, auch das Denkmal der ermordeten Sinti*zze und Rom*nja Europas mehrmals verschandelt. Solche Beschädigungen und Schmierereien implizieren eine Verherrlichung von ethnonationalistischen Idealbildern und genozidaler Gewalt.

Ein ähnliches Muster lässt sich auch in puncto rassistische Propaganda und Volksverhetzung feststellen. So zeigte beispielsweise ein Mann auf dem Breitscheidplatz den Hitlergruß und äußerte sich rassistisch und antiziganistisch. Im März 2019 wurde im Artikel »Müll im Museum« in der Online-Tageszeitung »junge Welt« ein Anwohner des Soldiner Kiezes zitiert, der auf einer Nachbarschaftsversammlung Rom*nja für den Straßenmüll verantwortlich machte und fragte: »Wieso kann man die nicht alle in den Zug nach Oranienburg setzen?« Diese direkte Anspielung auf die Deportation und systematische Ermordung von Sinti*zze und Rom*nja in Konzentrationslagern zeigt die Verflechtung weitverbreiteter antiziganistischer Klischees und nationalsozialistischer Topoi.

Über verbale Abwertungen, Bedrohungen und Sachbeschädigungen hinaus kam es auch zu körperlichen Angriffen auf Menschen mit selbst- oder fremdzugeschriebenem Roma-Hintergrund. Im April 2019 wurden beispielsweise drei Rom*nja während einer U-Bahn-Fahrt rassistisch beleidigt und mit einem Messer angegriffen. Zwei wurden schwer verletzt und kamen zur stationären Behandlung ins Krankenhaus. Die anwesenden Fahrgäste schritten erst ein, nachdem sie wahrnahmen, dass eine Betroffene stark blutete. Die Täterin wurde wegen versuchten Mordes sowie wegen gefährlicher Körperverletzung zu vier Jahren und neun Monaten Haft verurteilt.

Diese Entwicklungen zeigen eine weitgehende Toleranz gegenüber antiziganistischen Begriffen und Äußerungen im öffentlichen Diskurs und eine fehlende Sensibilität für Antiziganismus im Alltagsleben.

AUSWERTUNG 2020

Das Pandemiejahr 2020 bewirkte gravierende Veränderungen in der Arbeitsweise vieler Projekte von Amaro Foro. Nicht nur unsere Jugendarbeit und Bildungs- sowie Beratungsangebote mussten an die neuen Umstände angepasst und teilweise auch neu konzipiert werden: Den neuen Herausforderungen, mit den die Menschen seit März 2020 konfrontiert sind, musste auch in der Dokumentationsarbeit besonderes Augenmerk geschenkt werden. Unsere Datenerhebungs- und Analysemethoden blieben unverändert, die Struktur der Ergebnisdarstellung haben wir allerdings revidiert.

BERATUNGSARBEIT IN ZEITEN VON CORONA – EINE ZWISCHENBILANZ

Aufgrund von räumlicher Distanz war es häufig nur erschwert möglich, umfassend zu beraten. Informationen gingen verloren, Dokumente wurden unabsichtlich von beiden Seiten übersehen.

Es gab eine hohe Anzahl an Nachrichten und Anrufen. Durch diese Kommunikationsmittel gingen jedoch wichtige Informationen verloren. Oft wurden Unterlagen aufgrund der Sprachbarriere nicht oder falsch unterschrieben, weil nicht klar kommuniziert werden konnte, an welcher Stelle eine Unterschrift benötigt wurde. Leider kam es dadurch immer wieder zu Verzögerungen bei der Bearbeitung. Die Klärung von komplexen Fällen gestaltete sich über die Distanzberatung enorm schwierig. Oftmals sind angeforderte Formulare online nicht verfügbar, für uns Berater*innen also nicht zugänglich, was zu existenziellen Risiken führen kann, beispielsweise wenn es um die Verlängerung oder grundsätzliche Zuweisung durch die Soziale Wohnhilfe geht.

Telefonische Auskünfte waren aufgrund fehlender Bevollmächtigung – wie bereits erwähnt – bei vielen Institutionen nicht möglich. Wichtige Nachfragen mussten somit von den Klient*innen selbst telefonisch erfragt werden. Hier kam es vermehrt zu Missverständnissen in der Kommunikation. Oft wurden Klient*innen vom Jobcenter oder von der Familienkasse neue Formulare zugeschickt, wo letztlich nicht klar war, ob diese tatsächlich ausgefüllt werden müssen.

Jobcenter und Familienkassen sehen nämlich nur die elektronische Akte. Diese erlaubt den Behörden zunächst keinen tiefergehenden Einblick in die individuellen Fälle. Die E-Akte sollte eigentlich alle relevanten Daten enthalten, ist de facto aber oft lückenhaft aufgrund mangelnder Digitalisierung.

Unseren Erfahrungen nach sind Mitarbeitende in den Service-Centern der Behörden oftmals nicht mit den rechtlichen Voraussetzungen zu Sozialleistungsansprüchen von Unionsbürger*innen vertraut. Aussagen wie: »Als EU-Bürger*innen haben sie doch gar keinen Anspruch auf Jobcenterleistungen« verunsichern die Klient*innen stark und führen zu längeren Bearbeitungszeiten. Oftmals mussten die passenden Unterlagen herausgesucht werden, wobei wir in der Distanzberatung nicht helfen konnten.

Technische Ausstattung und Kenntnisse der Klient*innen waren teilweise nicht vorhanden. Die Beratungsarbeit musste deswegen telefonisch funktionieren. Viele Klient*innen besitzen nämlich keine internetfähigen Telefone. Hinzu kommt ein regelmäßiger Wechsel der Telefonnummern, wodurch Nachfragen manchmal nicht mehr möglich sind. Die Kommunikation ist während der Pandemie zusätzlich erschwert, da bei den Beratungsgesprächen die Klient*innen häufig in den öffentlichen Verkehrsmitteln sitzen oder zu Hause auch keinen ruhigen Ort zum Telefonieren haben, sodass die Beratung also zwischendurch stattfindet.

Begleitungen fanden ab Mitte März 2020 nicht mehr statt, da viele Behörden und Einrichtungen entweder gar keine Bürger*innen empfangen oder zumindest nur eingeschränkt.

DAS LANDESANTI-DISKRIMINIERUNGSGESETZ IN BERLIN – CHANCEN UND MÖGLICHKEITEN

Am 4. Juni 2020 wurde im Berliner Abgeordnetenhaus das Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) verabschiedet, am 21. Juni trat es in Kraft. Das Bundesland Berlin setzt damit EU-Vorgaben um und schließt gleichzeitig weitere Schutzlücken.

Das LADG umfasst öffentlich-rechtliches Handeln. Vorhandene Rechtsschutzmechanismen wie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) schützen im Bereich der Erwerbstätigkeit und des Privatrechts. Landesrechtliche Normen wie das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) oder das Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) erfassen zwar öffentlich-rechtliches Handeln, jedoch nur in der spezifischen Form zur Gleichstellung von Mann und Frau bzw. bezüglich des Benachteiligungsverbots von Menschen mit Behinderung. Hier setzt das LADG an und umfasst weitere Diskriminierungsverbote, wie bspw. aufgrund der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Sprache oder aufgrund des sozialen Status.

Legaldefiniert ist das Ziel des Gesetzes die tatsächliche Herstellung und Durchsetzung von Chancengleichheit, die Verhinderung und Beseitigung jeder Form von Diskriminierung sowie die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt. Das Gesetz gilt

für alle Berliner Behörden und Verwaltung, aber auch für landesunmittelbare öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, z.B. die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG). Für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft gilt das Gesetz nur, solange diese Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Geprägt war die Diskussion um das neue Gesetz von einer vermuteten »Klageflut« und der Behauptung, es sei ein »Gesetz gegen die Polizei«. Die »Klageflut« blieb wie erwartet aus, da das LADG die Möglichkeit der Hinwirkung zum diskriminierungsfreien öffentlich-rechtlichen Handeln vorsieht, bevor ein Schaden eintritt. Zur gerichtlichen Klage kommt es erst, wenn die Behörde keine Abhilfe schafft. In der Diskussion um »das Gesetz gegen die Polizei« wurde als Argument die sogenannte »Beweislastumkehr« herangezogen, die tatsächlich keine ist. Vielmehr geht es um eine Beweislasterleichterung, bei der das Vorliegen einer Diskriminierung wahrscheinlicher erscheint als das Nichtvorliegen einer Diskriminierung. Wird dies glaubhaft gemacht, so obliegt es der betroffenen Behörde, die behauptete Diskriminierung zu widerlegen. Polizeimaßnahmen sind im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) normiert. Solange Polizeibeamt*innen danach handeln, gibt es auch nicht die Möglichkeit einer Beanstandung ihrer Maßnahmen. Nicht gerechtfertigt sind hingegen polizeiliche Maßnahmen im Rahmen von Racial Profiling, sprich wenn es keinen konkreten Anlass zur Identitätsfeststellung von Personen gibt, sondern nur rassistische Zuschreibungen eine Kontrolle begründen.

Das LADG sieht ebenfalls eine Verbandsklage sowie die Errichtung einer Ombudsstelle mit dem Ziel vor, Betroffenen effektiven Rechtsschutz zu ermöglichen. Eine Verbandsklage kann von Verbänden, deren Anerkennung als verbandsklageberechtigt gem. § 10 LADG zuerst vorliegen muss, bei Sachverhalten erhoben werden, die über den Einzelfall hinausgehen, wenn die Behörde bis dahin keine Abhilfe geschaffen hat. Es geht hier um öffentlich-rechtliches Handeln, das bspw. abstrakt eine bestimmte Personengruppe betrifft bzw. betreffen kann, sodass ein Diskriminierungsgrund vorläge. Der Verband selbst muss dabei nicht von diesem Handeln betroffen sein. Zusätzlich kann ein klageberechtigter Verband auch im Namen einer betroffenen Person Klage erheben.

Die Ombudsstelle ist eine weisungsunabhängige Stelle innerhalb der Verwaltungsstrukturen. Ziel dieser Verwaltungseinheit ist es, Betroffene von Diskriminierung zu beraten und zu unterstützen. Sie kann insbesondere auf eine gütliche Beilegung hinwirken und bei den Behörden Akteneinsicht beantragen sowie um Stellungnahmen bitten.

Das Gesetz in seiner jetzigen Form ist ein deutlicher Fortschritt des Antidiskriminierungsrechts, da bis dahin öffentlich-rechtliches Handeln schwer oder mit großen Hürden zu beanstanden war. Dadurch erfährt die Durchsetzung des Rechtsschutzes von Betroffenen eine Erleichterung, weil sie insbesondere von Verbänden und der Ombudsstelle unterstützt werden können. Ihnen wird dadurch ein großer Aufwand an Zeit, Energie und finanziellen Mitteln erspart. Für Menschen mit geringem Einkommen oder Menschen ohne ausreichende Deutschkenntnisse ist das eine begrüßenswerte Verbesserung zur Wahrnehmung ihrer Rechte.

Das LADG zeigt jedoch seit seinem Inkrafttreten einige Schutzlücken, die schon davor bekannt waren und ggf. der Nachbesserung bedürfen. Eine große Baustelle bleiben die Leistungsbehörden, wenn es um Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG) geht, die dem Bundesrecht unterliegen. Laut einer nicht repräsentativen Umfrage der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege werden EU-Bürger*innen von Sozialleistungen systematisch ausgeschlossen bzw. der Zugang im Vergleich zu deutschen Staatsbürger*innen deutlich erschwert.³⁶ Diese und weitere Diskriminierungsformen seitens der Bundesbehörden können nur durch ein Antidiskriminierungsgesetz auf Bundesebene vermieden werden. Dahingehend ist das LADG wirkungslos.

Eine weitere Schutzlücke besteht bei landeseigenen Unternehmen, die privatrechtlich organisiert sind. Nennenswert sind die sechs Wohnungsbauunternehmen: Degewo Aktiengesellschaft, Gewobag Wohnungsbau-Aktiengesellschaft Berlin, Stadt und Land Wohnbauten-Gesellschaft mbH, Gesobau AG, Howoge Wohnungsbaugesellschaft mbH und WBM Wohnungsbaugesellschaft Berlin-Mitte mbH. Der Wohnungsmarkt ist für viele Wohnungssuchende mit diskriminierenden und rassistischen Erfahrungen verbunden. Für sie gilt das AGG, das jedoch auf dem Wohnungsmarkt nur in Einzelfällen und mit hohem Aufwand Rechtsschutz bieten kann.

Schließlich gilt das LADG für Gerichte und die Staatsanwaltschaft nur, wenn sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Für alle anderen Aufgaben hat das LADG keinen Geltungsbereich. Dies wird besonders dann zum Problem, wenn Richter*innen und Staatsanwält*innen die Tragweite diskriminieren-

³⁶ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege 2021: Auswertung der Umfrage zu Praxiserfahrungen der Mitarbeitenden in der Beratung: Schwierigkeiten von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern in der Durchsetzung von Leistungsansprüchen. Online unter: https://www.bagfw.de/fileadmin/user_upload/Veroeffentlichungen/Stellungnahmen/2021/210301_Auswertung_Praxisumfrage_EU-B%C3%BCrger.pdf, zuletzt abgerufen am 30.06.2021.

der Strukturen für Betroffene verkennen oder im schlimmsten Fall selbst reproduzieren.

Das Gesetz verbessert den Rechtsschutz von Betroffenen von Diskriminierung und setzt gezielt auf Instrumente zur Bekämpfung diskriminierender Strukturen. Dennoch ist anzumerken, dass das LADG einige Bereiche des öffentlich-rechtlichen Handelns nicht abdeckt und darin einer Benachteiligung oder Schlechterstellung von Betroffenen nicht wirksam entgegengewirkt werden kann.

AUSWERTUNG DER LEBENSBEREICHE

Kontakt zu Leistungsbehörden

Seit Beginn der Pandemie ist der Kontakt zu Leistungsbehörden deutlich erschwert, was besonders für diejenigen unter unseren Klienten, die sich in einer prekären Situation befinden, zu einer weiteren Verschlechterung ihrer Lage führte. Persönliche Vorsprachen ohne Termin fielen bei den Institutionen weg, und somit standen unseren Klient*innen nur wenige Klärungsoptionen zur Verfügung. Da eine Klärung am Telefon ohne Vollmacht nicht möglich war, blieb der Schriftverkehr (Post, Fax, E-Mail) als einzige Möglichkeit. Eine positive Ausnahme stellte die Arbeitsvermittlung dar, wo eine telefonische Klärung ohne Vollmacht weiterhin durchführbar war.

Auch bei den Bürgerämtern waren nur telefonische oder Online-Termine möglich. Online konnten allerdings nicht alle Dienste in Anspruch genommen werden, wie zum Beispiel die »erweiterte Meldebescheinigung«, welche des Öfteren von den Jobcentern eingefordert wird. Aufgrund des erhöhten Telefonaufkommens bei den Behörden kam es zu überaus langen Wartezeiten, weswegen eine Intervention unsererseits teilweise nicht mehr möglich war. An dieser Stelle ist anzumerken, dass es nach Erfahrung unserer Klient*innen an vielen Orten zu einer Preiserhöhung bei Druck- und Kopierdienstleistungen kam. Auch Notunterkünfte verlangten Geld von den Bewohner*innen, um Unterlagen zu kopieren oder auszudrucken.

Seit Frühling 2020 gab es zwar die Option der vereinfachten Antragstellung auf Grundsicherung durch ALG II ohne Vermögensprüfung. Trotzdem wurde bei vielen von uns betreuten Fällen das Vermögen erfragt. Auch Weiterbewilligungsanträge mussten von den Antragsteller*innen selbst gestellt werden, obwohl aufgrund der Pandemie die Verlänge-

rung automatisch hätte passieren müssen. Ein weiterer Stressfaktor für viele ausländische Antragsteller*innen bestand unseren Erfahrungen nach darin, dass es wegen der Einschränkungen an vielen Berliner Konsulaten nicht möglich war, abgelaufene Dokumente und Pässe rechtzeitig zu verlängern. Angekündigte Reisen in das Herkunftsland stellten im vergangenen Jahr ein weiteres Problem dar. Bei unvorhersehbaren, pandemiebedingten Komplikationen bei der Rückreise wurde sofort eine Leistungsbeendigung ausgesprochen. Diese wurde damit begründet, dass der Aufenthalt im Ausland länger anhielt als zunächst beantragt. Es wurde in solchen Fällen keinerlei Kulanz seitens der Jobcenter gewährt. Generell ist festzustellen, dass die Vorgaben bei der Antragstellung beim Jobcenter grundsätzlich nicht gelockert oder Anträge schneller bearbeitet wurden. Viele Verfahren wurden trotz der außerordentlichen Lage nicht vereinfacht. So verlangten die Jobcenter beispielsweise eine Bescheinigung über die Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit von der Arbeitsagentur, obwohl diese auch auf Amtswegen direkt von dem zuständigen Jobcenter eingeholt werden könnte.³⁷ Einer aktuellen Entscheidung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg zufolge muss sogar nur die Arbeitslosigkeit und nicht die Unfreiwilligkeit von der Agentur für Arbeit bestätigt werden. Entsprechend diesem Urteil müssen die Jobcenter die Frage der »Unfreiwilligkeit« in eigener Verantwortung prüfen.³⁸

Viele im Rahmen von DOSTA seit Jahren beschriebenen Probleme³⁹ haben die existenzbedrohliche Situation für unsere Klient*innen besonders in der aktuellen Krisenlage zusätzlich verschärft. Diese im Folgenden näher erläuterten Hindernisse deuten auf einen diskriminierenden Umgang der Leistungsbehörden besonders mit bulgarischen und rumänischen Staatsbürger*innen hin.

Es wurden nach wie vor bei der Antragsstellung beim Jobcenter und Sozialamt irrelevante Unterlagen gefordert,⁴⁰ wodurch es gerade in der Pandemiezeit zu unverhältnismäßig langen Bearbeitungszeiten kam. Die Weiterleitung von Antragsunterlagen nach §16 Abs. 2 SGB I wurde ebenfalls nicht gestattet, obwohl die konsequente Umsetzung des Gesetzes gerade angesichts der Corona-Beschränkungen unseres Erachtens unabdingbar sein müsste. Laut Gesetz sind

³⁷ Vgl. §65 Abs. 1 Nr. 3 SGB I.

³⁸ Landessozialgericht Baden-Württemberg L 7 AS 1376/20 ER-B vom 07.08.2020. Online unter: <https://rewis.io/service/pdf/urteile/c6v-07-08-2020-l-7-as-137620-er-b.pdf>, Abs. 23; Vgl. § 2 Abs. 3 Satz 2 FreizügG/EU, zuletzt abgerufen am 30.06.2021.

³⁹ Vgl. Amaro Foro 2019: 5 Jahre Dokumentationsstelle Antiziganismus: Ein Rückblick. Online unter: <https://amaroforo.de/wp-content/uploads/2021/04/Dokumentation2019-web.pdf>, zuletzt abgerufen am 30.06.2021.

⁴⁰ Vgl. Ebd. S. 44

»Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, [oder] bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde [...] gestellt werden, [...] unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten.« Unsere Klient*innen wurden trotzdem aufgefordert, Anträge bei der zuständigen Behörde neu zu stellen. In den meisten Fällen wurde die gesetzlich vorgesehene Weiterleitung der Antragsunterlagen nur auf ausdrücklichen Hinweis unserer Sozialberater*innen umgesetzt.

Diese Praktiken erschweren gezielt den Leistungsbezug für rumänische und bulgarische Staatsbürger*innen und beruhen nach wie vor auf kriminalisierenden Unterstellungen, welche sich auch in der bereits erwähnten und während der Corona-Krise intakten internen Arbeitsweisung der Bundesagentur für Arbeit herauskristalisieren. Diese Pauschalierung und die damit verbundene behördliche Praxis führen seit Jahren dazu, dass rumänische und bulgarische Staatsbürger*innen stets mit deutlich höheren bürokratischen Hürden und somit längeren Bearbeitungszeiten konfrontiert sind. Dies verursachte eine weitgehende Prekarisierung migrantisierter Menschen während der aktuellen Corona-Krise.

Amaro Foro problematisiert diese Umstände seit Jahren, um sie auf die politische Agenda zu setzen. Basierend auf diesen Erfahrungen starteten wir 2018 unser Pilotprojekt »Diversity-Kompetenz als Schlüsselqualifikation in Leistungsbehörden und Sozialberatungsstellen«, mit dem Ziel, für Antiziganismus im Behördenkontext zu sensibilisieren. Nach einer vertieften Bedarfsanalyse wurden zwei verschiedene, passgenaue Weiterbildungsformate entwickelt, die seit 2020 für Behördenmitarbeiter*innen und Sozialberater*innen kostenlos angeboten werden.⁴¹

Zugang zu Bildung

Aufgrund der Corona-Pandemie standen das Bildungssystem und die Bildungsakteure im Jahr 2020 vor großen Herausforderungen. Zu Beginn der Pandemie mussten digitale Lösungen für das Lernen und den Unterricht zu Hause gefunden werden. Trotz der Schulschließungen fand oftmals zunächst kein Onlineunterricht statt, sodass Eltern Aufgaben von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen komplett übernehmen mussten. Auch gab es am Anfang keine Möglichkeit, einen Laptop von der Schule zu leihen oder bei einem Leistungsträger zu beantragen, da diese Anträge vom Jobcenter abgelehnt wurden. Mittlerweile werden die

Kosten für Computer bewilligt, sofern die Schule kein Gerät zur Verfügung stellen kann.

Onlineunterricht, Homeschooling und Ausgangsbeschränkungen stellten eine extreme Belastung für diejenigen dar, die ohnehin in beengten Wohnverhältnissen leben. Hier gestaltete es sich schwierig für die Kinder, einen Lernplatz und die nötige Ruhe zum Lernen zu finden. Einigen Eltern fehlten ausreichende Deutschkenntnisse, um ihre Kinder schulisch zu unterstützen. In Mittel- und Osteuropa sind und waren Schüler*innen mit tatsächlichem oder zugeschriebenem Roma-Hintergrund seit ihrer frühesten Kindheit im Bereich Bildung von schulischer Segregation betroffen. Aus einer von der EU-Kommission vorgestellten Halbzeit-Bewertung (2017) der Strategien der Mitgliedstaaten zur Integration der Rom*nja geht beispielsweise hervor, dass über 60 Prozent der Kinder mit Roma-Hintergrund in der Slowakei, Ungarn und Bulgarien getrennt von den anderen Kindern unterrichtet werden.⁴² Diese Diskriminierung und der Ausschluss aus dem Bildungssystem haben dazu geführt, dass einige unserer Klient*innen aus entsprechenden Herkunftsländern teilweise kaum oder nicht alphabetisiert sind, die Schule nicht besucht oder eben nur einige Klassen absolviert haben. Für betroffene Eltern und Schüler*innen gestaltete sich das eigenständige Lernen von zu Hause aus also besonders schwierig.

Lernmaterialien, welche essenziell für das Homeschooling sind, kamen bei den Schüler*innen oft verzögert an, sodass es gezwungenermaßen immer wieder zu »Lernpausen« und dadurch zu potenziellen Lernlücken kam. Aufgrund der Pandemie-Situation verschob sich für viele Schüler*innen auch der Schulbeginn. Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) konnte pandemiebedingt keine Termine für Einschuluntersuchungen vergeben und somit keine Schulbescheinigungen ausstellen.⁴³ Das ist problematisch, da Ämter Sozialleistungen von Schulbescheinigungen abhängig machen. Dieses Prozedere stellte unsere Klient*innen schon immer vor eine besondere Hürde, die durch die Pandemie nun weiter verstärkt wird.

Des Weiteren konnten die Erwachsenen – ob Eltern oder nicht – nicht mehr an ihren Sprachkursen teilnehmen. So erschwert die anhaltende Corona-Pandemie die Bildungschancen für Jung und Alt.

Auch an dieser Stelle ist die im vorherigen Kapitel erwähnte Studie »Ungleiche Teilhabe. Zur Lage der

⁴¹ Vgl. Amaro Foro. Diversity-Kompetenz als Schlüsselqualifikation in Leistungsbehörden und Sozialberatungsstellen, Schwerpunkt: Chancengleichheit und Teilhabegerechtigkeit für Rom*nja. Online unter: <https://amaroforo.de/bildungsangebote/fuer-leistungsbehoerden-mitarbeiterinnen/>, zuletzt abgerufen am 30.06.2021.

⁴² Vgl. Europäische Kommission Website 2017: Integration der Roma: Zugang zu Bildung und Arbeit bleibt großes Problem. Online unter: https://ec.europa.eu/germany/news/20170830-Roma-Integration_de, zuletzt abgerufen am 30.06.2021.

⁴³ Vgl. Buchmann, Kirsten 2021. Erneut fallen viele Einschulungsuntersuchungen in Berlin aus. In: rbb24.de. Online unter: <https://www.rbb24.de/politik/thema/corona/beitraege/2021/03/berlin-einschulung-untersuchung-pandemie-schuljahr-2021-2022-grundschule.html>, zuletzt abgerufen am 30.06.2021.

Sinti und Roma in Deutschland«⁴⁴ äußerst relevant. Ausgehend von den bereits erläuterten Ergebnissen ist zu befürchten, dass sich die Bildungschancen antiziganistisch diskriminierter Menschen pandemiebedingt zusätzlich verschlechtern. Dies könnte im späteren Verlauf ihre Ausgangsposition in der Arbeitswelt erheblich verschlechtern.

Zugang zu medizinischer Versorgung

Während der Corona-Pandemie waren viele unserer Klient*innen, ähnlich wie andere migrantisierte Gruppen, aufgrund des erschwerten Zugangs zu Wohnraum und prekärer Wohnverhältnisse einer höheren Ansteckungsgefahr ausgesetzt. Trotz dieser Umstände wurden uns im Bereich medizinische Versorgung keine besonderen Vorkommnisse gemeldet. Der Fall »Harzer Straße« stellt in diesem Kontext eine Besonderheit dar, die wir im Folgenden aus einer politischen Perspektive erörtern.

EXKURS:

ANTIZIGANISMUS IN DER CORONA-KRISE – DER FALL »HARZER STRASSE«

Die Covid-19-Pandemie erleben Menschen weltweit als gesundheitliche, soziale und wirtschaftliche Bedrohung. Diese kollektive, globale Gefahr hat vermehrt zu Rassismus und Stigmatisierungen von marginalisierten Bevölkerungsgruppen geführt. Ein anschauliches Beispiel dafür war die vom Gesundheitsamt Neukölln angeordnete Quarantäne für mehrere Häuserblöcke zwischen der Harzer und der Treptower Straße zwischen dem 13. und 26. Juni 2020. Mehrere Bewohner*innen wurden positiv auf das Coronavirus getestet, Hunderte standen unter Quarantäne. Diese Maßnahme markierte einen grundlegenden Strategiewechsel im Umgang mit Neuinfektionen im Bezirk Neukölln. In einigen Bezirken wurden zum gleichen Zeitpunkt mehr Infektionen gemeldet als in Neukölln – unter Quarantäne gestellt wurden aber nur die Wohngebäude in Norden des Bezirks. Seit über Corona-Fälle in der Harzer Straße berichtet wurde, waren dort wohnhafte Rom*nja rassistischen und antiziganistischen Anfeindungen seitens des Gesundheitsamts, Politiker*innen, Journalist*innen und sozialen Medien ausgesetzt.

Im Zuge der Medienberichterstattung zum Thema hat Amaro Foro diverse Beschwerden beim Deutschen Presserat eingereicht. Grund dafür war, dass bestimmte Artikel ausgrenzend und diskriminierend waren

und der Verein der Auffassung ist, dass sie gegen die Leitlinien des Presssekodex vom Presserat verstoßen. Immer wieder kam es vor, dass die Nennung der ethnischen Zugehörigkeit bzw. der Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit medizinischer Berichterstattung stattfand. Und das, obwohl die Nennung aus wissenschaftlicher Sicht gar keine Relevanz hat. Im Gegenteil, diese Medienberichterstattung befördert die Stigmatisierung bestimmter Personengruppen und trägt zu ihrer Ausgrenzung bei. Darauf macht auch die Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung aufmerksam. Die Nennung der ethnischen Herkunft bzw. der Staatsangehörigkeit hat keinen epidemiologischen Nutzen (vgl. Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 18/23824). Vielmehr fördert sie unter den Leserinnen und Lesern die fälschliche Annahme, dass speziell diese Menschen die Hauptbetroffenen von Corona seien und man sich daher von ihnen abgrenzen müsse. Die Nennung der Personengruppe reicht schon aus, um auch andere dieser Gruppe zugehörige Menschen ohne jeglichen Bezug zum Corona-Ausbruch in Neukölln zu stigmatisieren. Das dadurch geschaffene Bild der an Corona erkrankten »rumänischen Bewohner«, wie es in einigen Artikeln hieß, kann dieser Personengruppe dauerhaft angeheftet werden. Somit ist zu befürchten, dass die Betroffenen durch diese Art der Berichterstattung Benachteiligungen erleiden müssen. Dies widerspricht der Ziffer 14 des Presssekodex, wonach sensationell dargestellte Medienberichterstattung angeprangert wird, die zusätzlich unbegründete Befürchtungen über medizinische Themen bei Leserinnen und Lesern weckt.

In den von Amaro Foro gemeldeten Artikeln wurde zudem der genaue Ort des Ausbruchsgeschehens preisgegeben. Dieser wurde nicht nur explizit genannt, sondern darüber hinaus durch die Bebilderung eindeutig räumlich-visuell eingegrenzt. Die Leserinnen und Leser konnten somit exakt nachvollziehen, um welchen Wohnblock es sich handelte. Dadurch werden zum einen die Privatsphäre und der geschützte Wohnort der Bewohnerinnen und Bewohner dauerhaft beeinträchtigt. Zum anderen können sie Zielscheibe tätlicher und rassistischer Angriffe werden. Die Nennung des Wohnortes kann bei Menschen, die in diesem Gebiet wohnen oder sich in der Nähe des Wohnblockes aufhalten, dazu führen, dass sie die Bewohnerinnen und Bewohner in Kollektivhaftung nehmen, sie ausgrenzen und/oder ihnen Dienstleistungen verwehren und sie somit dauerhaft benachteiligen und diskriminieren, unabhängig davon, ob sie selbst infiziert sind/waren oder nicht. Dies widerspricht der Ziffer 8 des Presssekodex. Amaro Foro sieht in der Nennung der ethnischen Zugehörigkeit und der Staatsangehörigkeit kein öffentliches Interesse begründet, wenn es um Corona-Infektionen geht.

⁴⁴ Vgl. Volkert, Lilith 2021: Sinti und Roma sind im deutschen Bildungssystem benachteiligt. In: Süddeutsche Zeitung. Online unter: <https://www.sueddeutsche.de/politik/sinti-roma-bildung-studie-1.5215583>, zuletzt abgerufen am 30.06.2021.

Die Antwort des Deutschen Presserates war leider nur sehr oberflächlich. Es wurde sich inhaltlich wenig mit den Kritikpunkten seitens Amaro Foro auseinandergesetzt und einen Verstoß gegen den Pressekodex sah der Presserat in keinem der Artikel gegeben.

Auch die politische Dimension dieses Falls ist erheblich, wenn der Neuköllner Gesundheitsstadtrat Falko Liecke (CDU) betont, die Betroffenen stammten aus einer »Community« und seien nun einmal »bildungsfern«⁴⁵. Liecke stellte die Bewohner*innen als nicht kooperativ mit den Behörden dar und vermittelte immer wieder, die Schuld sei bei ihnen und ihrer Lebensweise zu suchen. Fakt ist, dass der Bezirk für die Betroffenen keine wirksame Informationsstrategie bereitgestellt hatte. Stattdessen wurden Bewohner*innen durch die Berichterstattung und das Vorgehen der Behörden stigmatisiert, indem man wiederkehrende Bilder von laut Liecke »abgeschotet lebenden Bevölkerungsgruppen«⁴⁶ veröffentlichte. Trotz der Heterogenität der Bewohner*innen⁴⁷ fokussierten sich viele Medien auf die Ethnizität der Rom*nja und schafften so ein diffamierendes Narrativ, welches zur Reproduktion und Verstärkung von Vorurteilen und Stereotypisierung führte. Medien haben in diesen Debatten eine besondere Verantwortung.

Im Windschatten der Pandemie wurden hier menschenverachtende Klischees bedient und Fehlinformationen publiziert, welche den Bewohner*innen aufgrund ihrer vermeintlichen ethnischen Zugehörigkeit und ihrer Lebensweise subtil die Schuld für den Ausbruch des Virus gaben. Doch, wie das Robert-Koch-Institut (RKI) in seinen »Allgemeinen Hinweisen für Gesundheitsbehörden zur Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit marginalisierten Bevölkerungsgruppen« schreibt: Nicht die Ethnizität beeinflusst das Risiko der Infektion, sondern das Verhalten der Personen sowie deren sozioökonomischer Status.⁴⁸ In diesem Leitfaden betont das RKI, dass es weder »schwer erreichbare« noch »schwierige Populationen« gibt. »Mit antidiskriminierenden und adressatinnen- und adressatengerechten Vorgehensweisen werden alle Bürgerinnen und Bürger befähigt, bei der Eindämmung der Pandemie mitzuwirken.«⁴⁹

Gleichzeitig behauptete Liecke, dass es sich bei den Bewohner*innen der Harzer Str. um »eine schwierige Bevölkerungsgruppe« handele und dass ein Großteil der Betroffenen aus der »Roma-Community« komme.⁵⁰ Eine solche ethnizierende Dämonisierung der quarantänisierten Bewohner*innen ist nicht nur politisch schädlich, sondern mit Blick auf den RKI-Leitfaden auch epidemiologisch gesehen unsachlich und kontraproduktiv.

Im Bericht »Unterstützung des GA Neukölln bei einem COVID-19 Cluster« bewertet das RKI die Vorgehensweise des Neuköllner Gesundheitsamtes als grundsätzlich positiv.⁵¹ Jedoch erscheint dieser Lagebericht des Instituts vom Juli 2020 hinsichtlich seines eigenen, im September 2020 veröffentlichten Leitfadens problematisch. Im Cluster-Bericht ist an mehreren Stellen von »Roma-stämmigen Familien« die Rede. Dies trotz der Tatsache, dass laut Bericht »[d]ie Bewohnerschaft der betroffenen Häuserblöcke [...] heterogen«⁵² sei. Darüber hinaus werden die Begriffe »Roma-stämmig« und »rumänisch-stämmig« oft als Synonyme verwendet. Dies widerspiegelt einerseits die in den deutschen Medien gängige Praxis, Staatsbürgerschaften wie »rumänisch« als Chiffre für »Roma« zu verwenden.⁵³ Andererseits könnte diese Wortwahl auf ein Missverständnis hindeuten. In diesem Kontext weist Amaro Foro in der Veröffentlichung »5 Jahre Dokumentationsstelle Antiziganismus« darauf hin, dass es »in der deutschen Mehrheitsgesellschaft häufig nicht klar [ist], dass weder alle Rom*nja Rumän*innen sind noch alle Rumän*innen Rom*nja«.⁵⁴ Des Weiteren wird im RKI-Bericht mehrmals eine pfingstkirchliche Gebetsgruppe als potenzielle Ausbruchquelle erwähnt. Gleichzeitig kommen die Autor*innen zu der Zusammenfassung, dass »[d]er hohe Anteil der [infizierten] Personen unter 18 Jahren [...] auf mögliche Übertragungen unter Kindern im Rahmen des gemeinsamen Spielens im Hof oder des Schulbesuchs [...]«⁵⁵ hindeutet. Während das erste Narrativ der infektionstreibenden Kirchengemeinschaft von den deutschen Medien übernommen wurde, wurde die Rolle der Kinder in der Virusübertragung kaum thematisiert.

Wir begrüßen die Empfehlungen des RKI, dass »die Nennung von (vermeintlichen) Ethnizitäten der

⁴⁵ Leister, Annika 2020. Corona-Ausbruch in Neukölln: »Das ist kein Rumänenhaus.« In: berliner-zeitung.de. Online unter: <https://www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/corona-ausbruch-in-neukoelln-das-ist-kein-rumaenenhaus-li.88807>, zuletzt abgerufen am 30.06.2021.

⁴⁶ Krieg, Claudia 2020. Massiver Vertrauensverlust. In: neues-deutschland.de. Online unter: <https://www.neues-deutschland.de/artikel/1138379.coronakrise-massiver-vertrauensverlust.html>, zuletzt abgerufen am 30.06.2021.

⁴⁷ RKI 2020: Unterstützung des GA Neukölln bei einem COVID-19 Cluster. S. 19.

⁴⁸ RKI 2020: Allgemeine Hinweise für Gesundheitsbehörden zur Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit marginalisierten Bevölkerungsgruppen. Online unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Marginalisierte_Groupen.html, zuletzt abgerufen am 30.06.2021.

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ Krieg, Claudia 2020. Corona als Stigma. In: neues-deutschland.de. Online unter: <https://www.neues-deutschland.de/artikel/1137964.corona-in-berlin-corona-als-stigma.html>, zuletzt abgerufen am 30.06.2021.

⁵¹ RKI 2020: Unterstützung des GA Neukölln bei einem COVID-19 Cluster. S. 19.

⁵² Ebd. S. 18-19

⁵³ Vgl. Amaro Foro 2019: 5 Jahre Dokumentationsstelle Antiziganismus. S. 72. Online unter: <https://amaroforo.de/sites/default/files/files/Dokumentation2019-web.pdf>, zuletzt abgerufen am 30.06.2021.

⁵⁴ Ebd. S. 61

⁵⁵ RKI 2020: Unterstützung des GA Neukölln bei einem COVID-19 Cluster. S. 18.

Betroffenen, die keinen Mehrwert für den Infektionsschutz haben, [...] vermeiden werden«⁵⁶ sollte. Gleichzeitig sollten diese Empfehlungen sowohl in dem internen Entscheidungsprozess als auch in der öffentlichen Kommunikation von gesundheitspolitisch relevanten Akteur*innen konsequent umgesetzt werden.

Dies scheint vor dem Hintergrund der gesamteuropäischen Entwicklungen umso wichtiger zu sein. Angesichts der Corona-Pandemie wurden in den vergangenen Monaten zahlreiche Roma-Communities in ganz Europa als Sündenböcke dargestellt. Die rassistischen Bedrohungsszenarien im öffentlichen sowie medialen Diskurs hatten enorme Konsequenzen im Alltagsleben der von Antiziganismus betroffenen Menschen. Sie wurden in der Öffentlichkeit zunehmend bedroht, angegriffen, vielen wurde der gleichberechtigte Zugang zur Gesundheitsversorgung verweigert. Die strukturelle Dimension dieser neuen Diskriminierungswelle zeigt sich vielleicht am deutlichsten in der pauschalen Abriegelung zahlreicher Roma-Siedlungen in mittel- und osteuropäischen Ländern, etwa in Bulgarien, Rumänien und der Slowakei. Solche Maßnahmen wurden oft mit brutaler Polizei- und Militärgewalt durchgesetzt, ohne eine adäquate Infrastruktur sowie Versorgungs- und Bildungsangebote für die Bewohner*innen sicherzustellen.⁵⁷

In der Covid-19-Pandemie dürfen politische Entscheidungsträger*innen, Meinungsführer*innen und öffentliche Sprecher*innen niemals die Zeit des kollektiven Notstands nutzen, um rassistische und diffamierende Rhetorik zu normalisieren. Menschenrechte, soziale Gerechtigkeit, Gleichheit und Würde müssen gefördert werden – nur so kann die globale öffentliche Gesundheit gewährleistet werden.

Arbeitswelt

Die Pandemie hatte auch enorme Auswirkungen auf den deutschen und ganz konkret den Berliner Arbeitsmarkt. Besonders Arbeitnehmer*innen in der Gastronomie und in der Tourismusbranche, vor allem diejenigen in geringfügigen und/oder prekären Beschäftigungsverhältnissen, wurden und werden während der Corona-Krise stets von Arbeitslosigkeit bedroht.⁵⁸ Ausländische Arbeitskräfte, vor allem EU-Bürger*innen,

sind besonders von Beschäftigungswegfall betroffen.⁵⁹ Letztere Entwicklung ist vor allem bei Reinigungsberufen (in krisenanfälligen Branchen) zu beobachten.⁶⁰

Diese empirischen Erkenntnisse aus der Wirtschaftsforschung stimmen mit unseren Erfahrungen in der Beratungsarbeit überein. Viele unserer Klient*innen aus der Anlaufstelle verloren aufgrund der pandemiebedingten Schließungen im Hotel- und Gaststättengewerbe ihre Arbeit. Die meisten Betroffenen waren bei Reinigungsfirmen tätig, die in Hotels, Büros, Bars oder Restaurants arbeiteten.

Viele Klient*innen gerieten dadurch in doppelter Hinsicht in existenzielle Schwierigkeiten: Über die Erwerbslosigkeit hinaus wurden ihnen Sozialleistungen aufgrund des krisenbedingten Arbeitsplatzverlustes teilweise gestrichen. Ein häufig wiederkehrender Grund dafür war, dass vielen Arbeitnehmer*innen lediglich ein Aufhebungsvertrag angeboten wurde, anstatt ihnen ordentlich zu kündigen. Dies geschah ohne die erforderliche Aufklärung der betroffenen Personen.⁶¹ Da Aufhebungsverträge in der Regel als freiwillige Aufgabe der Arbeitsstelle gewertet werden, wurde vielen Beschäftigten eine 12-wöchige Sperrzeit beim Arbeitslosengeld ausgesprochen.

Die Betroffenen wurden somit unter enormen Druck gesetzt, eine neue Beschäftigung zu finden. Sonst verlieren sie den Anspruch auf Sozialleistungen⁶² und werden dadurch in vielen Fällen in die Obdachlosigkeit getrieben.

⁵⁶ Ebd.

⁵⁷ Rorke, Bernard u. Lee, Jonathan 2020: Roma Right in the Time of COVID. Online unter: http://www.errc.org/uploads/upload_en/file/5265_file1_roma-rights-in-the-time-of-covid-.pdf, zuletzt abgerufen am 30.06.2021.

⁵⁸ Becher, Lana 2020: Corona-Krise: Was sind die Folgen für den Arbeitsmarkt? In: bpb.de. Online unter: <https://www.bpb.de/politik/innenpolitik/coronavirus/309895/arbeitsmarkt>, zuletzt abgerufen am 30.06.2021.

⁵⁹ Becker, Paul 2020: Corona-Krise: Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit von wirtschaftlichen Folgen besonders stark betroffen. Online unter: <https://www.netzwerk-iq.de/foerderung/foerderung/fachstellen/fachstelle-einwanderung/publikationen/studien/arbeitsmarktintegration-und-corona>, zuletzt abgerufen am 30.06.2021.

⁶⁰ Brücker, Herbert 2020: Wie wirkt sich die COVID-19 Pandemie auf die Erwerbsmigration und Arbeitsmarktlage von Migrantinnen und Migranten aus? (Vortrag, Berlin: Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung). Präsentation online unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Migration_fair_gestalten/IB_Vortrag_Bruecker_COVID19_Migration_2020.pdf, zuletzt abgerufen am 30.06.2021.

⁶¹ Block, Vera 2021: Wie eine Beratungsstelle für mehr Gerechtigkeit auf dem Arbeitsmarkt sorgt. Online unter: <https://www.rbb24.de/studiocottbus/wirtschaft/2021/03/beratungsstelle-faire-integration-arbeitsmarkt-gefluechtete-cottbus.html>, zuletzt abgerufen am 30.06.2021

⁶² Im Falle einer freiwilligen Arbeitslosigkeit endet die Fortwirkung des Arbeitnehmerstatus und damit auch der Leistungsanspruch. Mit dem Verlust des Arbeitnehmerstatus endet auch das daraus abgeleitete Aufenthaltsrecht nach § 2 Absatz 1 FreizügG/EU.

Zugang zu Wohnraum

Vor allem zu Beginn der Pandemie war die Situation für viele obdachlose Menschen prekär: Sie wurden weniger sichtbar und noch mehr sozial isoliert und benachteiligt. Einige Tafeln und andere Hilfsangebote schlossen ihre Pforten aufgrund des Ansteckungsrisikos, während obdachlose Menschen oft sich selbst überlassen waren.⁶³ Dabei sind gerade sie in besonderem Maße gefährdet. Zunächst gab es bei Obdachlosigkeit oder drohender Obdachlosigkeit seitens der Sozialen Wohnhilfe eine gefühlte gestiegene Kulanz, die aber unserer Erfahrung nach schnell wieder verging. Trotz unfreiwilliger Obdachlosigkeit wurden während der Pandemie nicht selbstverständlich Wohnraum und Unterkünfte zugeteilt.

Grundsätzlich können Sozialämter Menschen, die unfreiwillig obdachlos geworden sind, in einer Unterkunft unterbringen. In der Praxis ist es leider aber oft so, dass Menschen nicht nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (nachfolgend ASOG) zugewiesen werden, sofern kein Antrag bei den Sozialträgern gestellt wurde. Rechtlich gesehen haben sie aber Anspruch auf Unterbringung nach ASOG – unabhängig vom Status des Sozialleistungsbezugs. Bei unseren Klient*innen handelte es sich oft um Familien mit Kindern, denen keine Unterkunft nach ASOG zugewiesen wurde. ASOG ist aber grundsätzlich auch keine auf Dauer angelegte Hilfe, sondern lediglich eine temporäre Lösung. Bei ASOG erstellt zum Beispiel jede Soziale Wohnhilfe ein eigenes Formular. Die Formulare unterscheiden sich je nach Bezirk und basieren daher auf keiner einheitlichen rechtlichen Grundlage.

Neben ASOG konnten Menschen auch nach SGB XII einer Unterkunft zugewiesen werden: hier verlängerte sich die Unterbringung aufgrund der Pandemie automatisch. Eine Leistungsbeendigung droht allerdings nach Ende der Pandemie. Die Überbrückungsleistungen nach SGB XII §23 Abs 3 Satz 3 sind eine vorübergehende Hilfe (in der Regel bis zu einem Monat) für Ausländer*innen, die keinen Anspruch auf Sozialleistungen haben, weil sie weder einen Arbeitnehmerstatus noch Selbständigenstatus noch fünf Jahre Daueraufenthalt in der Bundesrepublik erreicht haben. Sie haben also keinen Anspruch auf Sozialleistungen in Deutschland. Im Falle einer besonderen Härte können diese Leistungen verlängert werden, zum Beispiel aufgrund von Reiseunfähigkeit wegen Krankheit oder Schwangerschaft. Aufgrund

der Pandemie gab es seitens mancher Sozialer Wohnhilfen einen kulanteren Umgang bei Fällen besonderer Härte. Dies galt aber nicht für alle Träger. Bei der Beantragung von Überbrückungsleistungen nach SGB XII wurde in manchen Fällen ein erkennbarer Ausreisewille von unseren Klient*innen verlangt, damit sie diese Hilfe bekommen können. Überbrückungsleistungen nach SGB XII sind neben ASOG eine Unterbringungsform, aber eigentlich nur angedacht, wenn eine Person in ihr Herkunftsland zurückkehren will. Rechtlich gesehen ist ein Nachweis darüber, dass eine Person tatsächlich ausreisen will, nicht erforderlich. Die Soziale Wohnhilfe handelte also in diesen Fällen nicht rechtskonform, da sie sowohl nicht regulär nach ASOG Unterkünfte zuwies als auch unangemessene Voraussetzungen bei der Unterbringung nach SGB XII stellte.

Unserem Eindruck nach funktionierten die durch ASOG zugewiesenen Unterkünfte oft eher nach privatwirtschaftlichen Prinzipien. Demnach wird bei Zahlungsverzögerungen oder -ausfall mit Rauswurf gedroht, ohne die Situationen der einzelnen Bewohner*innen individuell zu betrachten. An dieser Stelle lässt sich eine deutliche Diskrepanz zum vermeintlich sozialen Aspekt des Gesetzes erkennen. Des Weiteren gab es Extrafragebögen von Sozialämtern, die für den Antrag teilweise irrelevante Auskünfte oder Unterlagen von den Antragsteller*innen verlangten. Auch die sogenannte »Mitwirkung« bei ASOG ist sehr problematisch und aufgrund der Pandemie noch weniger realisierbar als ohnehin schon. Eine Mitwirkung bei ASOG kann beispielsweise bedeuten, dass Menschen wöchentlich die Arbeits- oder Wohnungssuche nachweisen müssen. Diese amtlichen Schikanen können zu massiven Verzögerungen im Bearbeitungsprozess führen, wodurch sich die unsichere Situation der Menschen weiter zuspitzt. Diese Behördentaktik trifft oft EU-Migrant*innen aus Bulgarien oder Rumänien, denen häufig »Sozialleistungsmissbrauch« unterstellt wird.⁶⁴

Solche Umstände üben einen enormen psychischen Druck auf die Klienten*innen aus. Existenzielle Ängste werden durch drohende Obdach- und Arbeitslosigkeit, Druck vom Sozialamt und vom Jobcenter, kriminalisierende Unterstellungen, Diskriminierungserfahrungen sowie den eingeschränkten Zugang zu Beratungsstellen geschürt. Die Zustände in der Corona-Pandemie verschlimmerten diese alltäglichen existenziellen Bedrohungen für von Antiziganismus betroffene Personen und stellten unsere Beratungsarbeit im vergangenen Jahr vor neue Herausforderungen.

⁶³ Schulze, Lea 2020: Corona hat die Situation für Obdachlose verschärft. In: tagesspiegel.de. Online unter: <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/panorama/corona-hat-die-situation-fuer-obdachlose-verschaerft-es-gab-schon-vorher-viel-gewalt-aber-durch-corona-ist-es-schlimmer-geworden/26711320.html>, zuletzt abgerufen am 30.06.2021.

⁶⁴ Vgl. Amaro Foro 2019: 5 Jahre Dokumentationsstelle Antiziganismus. S. 19. Online unter: <https://amaroforo.de/sites/default/files/files/Dokumentation2019-web.pdf>, zuletzt abgerufen am 30.06.2021.

Alltag und öffentlicher Raum

Die pandemiebedingte Schließung der Anlaufstelle sowie die temporäre Pausierung der aufsuchenden Beratungsarbeit stellte eine große Herausforderung für die Dokumentationsarbeit dar. Wie bereits in der Einführung angedeutet, wurden im Jahr 2020 wesentlich weniger Fälle gemeldet, weswegen von einer besonders hohen Dunkelziffer auszugehen ist. Das ist besonders für den Lebensbereich »Alltag und öffentlicher Raum« hervorzuheben.

In den letzten Jahren gelang es uns, die Anlaufstelle zu einem (physischen) Raum der Zusammenkunft und des Austauschs zu gestalten, in dem Klient*innen über ihre Diskriminierungserfahrungen in einem vertrauten und solidarischen Umfeld berichten konnten. Mit den Pandemieschutzmaßnahmen fiel dieser persönliche Kontakt zu den meisten Betroffenen weg und damit auch viele persönliche Fallmeldungen aus dem Alltag. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die diversen Kontakt- und (später auch) Ausgangsbeschränkungen die Mobilität der Menschen im öffentlichen Raum immens einschränkten. Unserem Eindruck nach führte dies ebenfalls zu einem Einbruch der Fallzahlen.

Darüber hinaus brachte die Pandemie, wie bereits geschildert, für viele von Antiziganismus betroffene Menschen in Berlin existenzielle Sorgen mit sich. Dies manifestiert sich unter anderem auch in den niedrigen Zahlen der Dokumentationsstelle. Die Sicherung der tagtäglichen Bedürfnisse, die für viele nun ein Problem darstellte, genoss für diese Menschen Priorität. Diese äußerst prekarierte Zielgruppe verfügte oft über keinerlei zeitliche und emotionale Ressourcen für eine Fallmeldung bei DOSTA.

QUELLEN- VERZEICHNIS

Abgeordnetenhaus Berlin (09.01.2020): Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD) vom zum Thema Asylzugänge und Abschiebungen im Jahr 2019. (Drucksache 18/22058).

<https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/s18-22058.pdf>

Amaro Foro (2019): 5 Jahre Dokumentationsstelle Antiziganismus: Ein Rückblick. Online unter:

<https://amarofo.ro.de/wp-content/uploads/2021/04/Dokumentation2019-web.pdf>

Amaro Foro (20.05.2021): Diversity-Kompetenz als Schlüsselqualifikation in Leistungsbehörden und Sozialberatungsstellen, Schwerpunkt: Chancengleichheit und Teilhabegerechtigkeit für Rom*nja.

<https://amarofo.ro.de/bildungsangebote/fuer-leistungsbehoerden-mitarbeiterinnen/>

Bundesagentur für Arbeit (20.04.2018): Arbeitshilfe Bekämpfung von organisiertem Leistungsmissbrauch durch EU-Bürger (Abschrift).

<https://docplayer.org/134277742-Abschrift-arbeitshilfe-bekaempfung-von-organisiertem-leistungsmissbrauch-durch-eu-buerger-nur-fuer-den-internen-dienstgebrauch-1.html>

**Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrts-
pflege (2021):** Auswertung der Umfrage zu Praxiserfahrungen der Mitarbeitenden in der Beratung: Schwierigkeiten von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern in der Durchsetzung von Leistungsansprüchen.

https://www.bagfw.de/fileadmin/user_upload/Veroeffentlichungen/Stellungnahmen/2021/210301_Auswertung_Praxisumfrage_EU-Buerger.pdf

Becher, L. (15.05.2020): Corona-Krise: Was sind die Folgen für den Arbeitsmarkt?

<https://www.bpb.de/politik/innenpolitik/coronavirus/309895/arbeitsmarkt>

Becker, P. (08.2020): Corona-Krise: Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit von wirtschaftlichen Folgen besonders stark betroffen.

<https://www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-iq/fachstellen/fachstelle-einwanderung/publikationen/studien/arbeitsmarktintegration-und-corona>

berlin.de (23.12.2020): Liste kriminalitätsbelasteter Orte in Berlin.

<https://www.berlin.de/aktuelles/berlin/kriminalitaet/4886600-4362932-liste-kriminalitaetsbelasteter-orte-in-b.html>

Block, V. (28.03.2021): Wie eine Beratungsstelle für mehr Gerechtigkeit auf dem Arbeitsmarkt sorgt.

<https://www.rbb24.de/studiocottbus/wirtschaft/2021/03/beratungsstelle-faire-integration-arbeitsmarkt-gefuechtete-cottbus.html>

Brücker, Herbert (10.06.2020): Wie wirkt sich die COVID-19 Pandemie auf die Erwerbsmigration und Arbeitsmarktlage von Migrantinnen und Migranten aus? (Vortrag, Berlin: Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung).

https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Migration_fair_gestalten/IB_Vortrag_Bruecker_COVID19_Migration_2020.pdf

Buchmann, K. (24.03.2021): Erneut fallen viele Einschulungsuntersuchungen in Berlin aus.

<https://www.rbb24.de/politik/thema/corona/beitraege/2021/03/berlin-einschulung-untersuchung-pandemie-schuljahr-2021-2022-grundschule.html>

Bülow, P., & Artz, M. (2019): Verbraucherkreditrecht: entgeltliche und unentgeltliche Darlehen und Finanzierungshilfen, Verbraucher und Unternehmer, Widerruf und verbundene Geschäfte, Kreditvermittlung; IPR (Rom-I-VO), Mahnverfahren; Art. 17 EuGVVO. Beck C. H.

Bundespsychotherapeutenkammer (2019): Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht.

http://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2019/03/2019-03-01_STN_BPtK_BAfi_Geordnete-Rueckkehr-Gesetz.pdf

Deutscher Bundestag (26.05.1998): Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes (Drucksache 13/10790).

<https://dserver.bundestag.de/btd/13/107/1310790.pdf>

Deutscher Bundestag (06.01.2016): Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucksache 18/7204).

<https://dserver.bundestag.de/btd/18/072/1807204.pdf>

Deutscher Bundestag (25.03.2019): Entwurf eines Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch (Drucksache 19/8691):

<https://dserver.bundestag.de/btd/19/086/1908691.pdf>

Deutscher Bundestag (27.03.2020): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau, Dr. André Hahn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE zum Thema Antiziganistische Straftaten im Jahr 2019 (Drucksache 19/19339).

<https://dserver.bundestag.de/btd/19/193/1919339.pdf>

Deutscher Bundestag (25.02.2021): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökyakbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE zum Thema Abschiebungen und Ausreisen 2020 (Drucksache 19/26156).

<https://dserver.bundestag.de/btd/19/270/1927007.pdf>

Eichenhofer, E. et al. (2017): SGB I: Allgemeiner Teil. Luchterhand Verlag.

Europäische Kommission (30.08.2017): Integration der Roma: Zugang zu Bildung und Arbeit bleibt großes Problem.

https://ec.europa.eu/germany/news/20170830-Roma-Integration_de

Finanzgericht Bremen (09.09.2020): Ist der Ausschluss des Kindergeldanspruchs für nicht erwerbstätige EU-Bürger für die ersten drei Monate ihres inländischen Aufenthalts mit EU-Recht vereinbar? (Pressemitteilung).

<https://www.finanzgericht-bremen.de/aktuelles/pressemitteilungen-3414>

Fischer, T. (2017): Strafgesetzbuch. Beck C. H. Flüchtlingsrat Berlin e.V. (30.07.2020): Berlin schiebt wieder ab - mitten in der Nacht in Corona-Risikogebiete.

<https://fluechtlingsrat-berlin.de/presseerklaerung/30-07-2020-berlin-schiebt-wieder-ab-mitten-in-der-nacht-in-corona-risikogebiete/>

Flüchtlingsrat Hessen (28.11.2019): 1000 Menschen mehr in der Erstaufnahme in nur drei Monaten.

https://fluechtlingsrat-hessen.de/files/Dokumente%20hfr/Presse/Pressemitteilungen/2019-11-28_PE%201000%20Menschen%20mehr%20in%20EAE.pdf

Grüter, S. (24.01.2019): Kriminelle Kindergeldgeschäfte - Städte kämpfen gegen organisierten Betrug.

https://www.deutschlandfunk.de/kriminelle-kindergeldgeschaefte-staedte-kaempfen-gegen.724.de.html?dram:article_id=439259

Kaul, M. (02.07.2020): Abschiebung trotz Corona: Per Privatjet ins Risikogebiet.

<https://www.tagesschau.de/investigativ/wdr/abschiebung-corona-101.html>

Kompetenznetz Public Health COVID-19 (29.05.2020): SARS-CoV-2 in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete.

https://pub.uni-bielefeld.de/download/2943665/2943668/FactSheet_PHNetwork-Covid19_Aufnahmeeinrichtungen_v1_inkl_ANNEX.pdf

Krieg, C. (18.06.2020): Corona als Stigma.

<https://www.nd-aktuell.de/artikel/1137964.corona-in-berlin-corona-als-stigma.html>

Krieg, C. (02.07.2020): Massiver Vertrauensverlust.

<https://www.nd-aktuell.de/artikel/1138379.coronakrise-massiver-vertrauensverlust.html>

Leister, A. (21.06.2021): Corona-Ausbruch in Neukölln: »Das ist kein Rumänenhaus«.

<https://www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/corona-ausbruch-in-neukoelln-das-ist-kein-rumaenenhaus-li.88807>

OLG Hamm (28.04.2016): III-3 RVs 37/16.

<https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=OLG%20Hamm&Datum=28.04.2016&Aktenzeichen=3%20RVs%2037/16>

OVG Nordrhein-Westfalen (07.08.2018): 5 A 294/16.

<https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=OVG%20Nordrhein-Westfalen&Datum=07.08.2018&Aktenzeichen=5%20A%20294%2F16>

OVG Rheinland-Pfalz (29.10.2012):

7 A 10532/12.OVG.

<https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=OVG%20Rheinland-Pfalz&Datum=29.10.2012&Aktenzeichen=7%20A%2010532%2F12>

OVG Rheinland-Pfalz (21.04.2016):

7 A 11108/14.OVG.

<https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=OVG%20Rheinland-Pfalz&Datum=2016-04-21&Aktenzeichen=7%20A%2011108%2F14>

Rengier, R. (2021): Strafrecht Besonderer Teil II. Beck C. H.

Robert Koch Institut (RKI) (07.2020): Unterstützung des GA Neukölln bei einem COVID-19 Cluster.

Robert Koch Institut (RKI) (03.09.2020):

Allgemeine Hinweise für Gesundheitsbehörden zur Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit marginalisierten Bevölkerungsgruppen.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Marginalisierte_Groupen.html

Rorke, B. & Lee, J. (2020): Roma Right in the Time of COVID.

http://www.errc.org/uploads/upload_en/file/5265_file1_roma-rights-in-the-time-of-covid..pdf

Rude, B. (2020): Geflüchtete Kinder und Covid-19: Corona als Brennglas vorhandener Problematiken. ifo Schnelldienst, 73:12, S. 46-57.

<https://www.ifo.de/publikationen/2020/aufsatz-zeitschrift/gefluechtete-kinder-und-covid-19-corona-als-brennglas>

Schulze, L. (11.12.2020): Corona hat die Situation für Obdachlose verschärft »Es gab schon vorher viel Gewalt, aber durch Corona ist es schlimmer geworden«.

<https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/panorama/corona-hat-die-situation-fuer-obdachlose-verschaerft-es-gab-schon-vorher-viel-gewalt-aber-durch-corona-ist-es-schlimmer-geworden/26711320.html>

U.S. Department of State (30.03.2020): 2020 Country Reports on Human Rights Practices: Moldova.

<https://www.state.gov/reports/2020-country-reports-on-human-rights-practices/moldova/>

Verband Deutscher Sinti und Roma (25.02.2021): RomnoKher-Studie 2021: Ungleiche Teilhabe – Zur Lage der Sinti und Roma in Deutschland.

<https://www.sinti-roma.com/romnokher-studie-2021-ungleiche-teilhabe-zur-lage-der-sinti-und-roma-in-deutschland/>

Volkert, L. (24.02.2021): Sinti und Roma im deutschen Bildungssystem benachteiligt.

<https://www.sueddeutsche.de/politik/sinti-roma-bildung-studie-1.5215583>

von Hardenberg, N. (28.05.2021): Asylpolitik: Warum die Beschäftigungsduldung oft nicht funktioniert.

<https://www.sueddeutsche.de/politik/asylpolitik-ausbildungsduldung-beschaeftigungsduldung-1.5306224>

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (09.10.2015): Erläuterungen zum Begriff »Zigeuner«.

<https://zentralrat.sintiundroma.de/sinti-und-roma-zigeuner/>

IMPRESSUM

Amaro Foro e. V.

Weichselplatz 8 | 12045 Berlin
Telefon: 030 – 432 053 73
E-Mail: info@amaroforo.de
www.amaroforo.de

Redaktion

Redaktion: Amaro Foro

Grafik, Satz & Layout:

Thekla Priebst | www.theklapriebst.de